

 **PARTEI**  
**RECHTSSTAATLICHER**  
**OFFENSIVE** 

**Schiedsgericht  
des  
Landesverbandes Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 23 der Schiedsgerichtsordnung der Partei kann das Schiedsgericht die Veröffentlichung seiner Entscheidung anordnen. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend Entscheidungen des Parteischiedsgerichts des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen seit seiner Wahl am 27. Oktober 2002 dem interessierten Publikum zur Verfügung gestellt.

Diese Sammlung, die fortgeschrieben<sup>1</sup> werden soll, wird lediglich die Entscheidungen enthalten, die zur Rechtsgewinnung und Rechtsfortbildung von Bedeutung sind, die aber nicht unbedingt mit denjenigen identisch sein müssen, welche politisch von Gewicht sind. Zweck der Veröffentlichung ist es in erster Linie, neben der Gewährleistung der Transparenz, einen Beitrag zur Rechtsgewinnung und Rechtsfortbildung zu ermöglichen. Insbesondere ein denkbarer Antragsteller soll erkennen können, mit welchen rechtlichen Gesichtspunkten er sich in einem vergleichbaren Fall auseinander zu setzen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass lediglich die Entscheidungsformel (der sog. Tenor), vorbehaltlich der möglichen Aufhebung der Entscheidung durch ein höheres Gericht (Bundesschiedsgericht oder eventuell staatliches Zivilgericht), in Rechtskraft erwächst, nicht jedoch die tragenden rechtlichen Gründe der Entscheidung. Ein Schiedsgericht, wie jedes sonstige Gericht, ist daher frei, in einem späteren Parallellfall aufgrund besserer Rechtserkenntnis eine andere Entscheidung zu treffen oder eine gleichlautende mit anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu begründen.

Durch die Veröffentlichung soll den Parteien weiterer Verfahren die Möglichkeit gegeben werden, durch Argumente zu dieser möglicherweise besseren Erkenntnis des Rechts beizutragen. Einem Schiedsgericht kann ein derartiger Beitrag nur willkommen sein; denn die zu entscheidenden Rechtsfragen stellen sich als durchaus anspruchsvoll dar. Hierbei schlägt sich nieder, dass es keinen (neueren) Kommentar zum Parteiengesetz gibt und im BGB-Vereinsrecht in entscheidenden Fragen (etwa der Gültigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen und Wahlen) vieles streitig ist. Dazu kommt, dass die Entscheidungen der Bundesschiedsgerichte der etablierten Parteien, die vom Institut für Europäisches und Deutsches Parteirecht und Parteienforschung der Universität Düsseldorf (vorher: Fernuniversität Hagen) gesammelt werden und eine Orientierungshilfe bei der Anwendung von Satzung, Ordnungen, Parteiengesetz und bürgerliches Vereinsrecht geben können, derzeit<sup>2</sup> im Internet nicht abrufbar sind.

Bei aller Liebe zur Rechtspflege muss allerdings folgendes betont werden: Um eine Partei, auch wenn sie sich dem Rechtsstaat besonders verpflichtet weiß, wäre es besser bestellt, wenn derartige Rechtsfragen nicht förmlich entschieden werden müssten.

---

<sup>1</sup> Dies ist aufgrund des Niedergangs der Partei (und Ausscheiden des Vorsitzenden) nicht mehr erfolgt (Anm.)

<sup>2</sup> Mittlerweile (Anm. im Dezember 2014) doch, s. <http://www.pruf.de/sammlung-partei-schiedsgerichtsurteile.html>

Bonn, 5. Mai 2003

gez. Josef Schüßlburner  
- Vorsitzender -

**Nichtamtliche Zusammenfassung der in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen:**  
**Abwägungsgesichtspunkte bei Erlass einer Einstweiligen Anordnung im Allgemeinen und beim Antrag auf Neuwahl eines Vorstandes im Besonderen; mögliche Verletzung der Frist gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsvereinigungen (GOV) vom 13. Juli 2000 für die Konstituierung des neugewählten Vorstandes begründet keinen Anspruch auf Neuwahl, sondern lediglich einklagbaren Anspruch eines Vorstandsmitglieds auf Konstituierung; die Frist steht - zumindest im beschränkten Umfang - zur Disposition des neugewählten Vorstandes; sie ist keine Ausschlussfrist und ihre Verletzung wäre rückwirkend (ex-tunc) heilbar.**

2 S/2002

## Beschluss

In dem Verfahren

des Mitglieds des erweiterten Vorstandes des Landesverbandes NRW, Herrn N.N.

- Antragstellers -

gegen

den Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Vorsitzenden N.N.

- Antragsgegners -

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Landesschiedsgericht

aufgrund einer mündlichen Beratung am Mittwoch, den 13. November 2002 in Düsseldorf-Benrath, an der teilgenommen haben Josef Schüßlburner als Vorsitzender, J. M. als erster Beisitzer und A. S. als erster Ersatzbeisitzer für den verhinderten zweiten Beisitzer W. K.

für Recht erkannt:

der Antrag vom 11. 11. 2002 in der Fassung vom 13. 11. 2002 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Wahl des Landesvorstandes anzuordnen

wird abgewiesen.

### Gründe:

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 11. November 2002 beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung und wegen besonderer Eilbedürftigkeit durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts allein festzustellen,

- 1.) der durch die Wahl vom 27. Oktober 2002 designierte Landesvorsitzende N. N. hat es unterlassen, frist- und formwährend zu einer konstituierenden Sitzung gemäß § 3 der Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsvereinigungen (GOV) vom 13. Juli 2000 einzuladen,
- 2.) die schriftliche Einladung vom 6. November 2002 zu einer Vorstandssitzung am 13. November 2002 ist nicht frei von unheilbaren Frist- und Formfehlern,
- 3.) der designierte Landesvorstand war möglicherweise nicht rechtzeitig konstitutionswillig, er ist gegenwärtig jedenfalls nicht mehr konstitutionsfähig,
- 4.) eine „konstituierende“ Sitzung des Landesvorstands am 13. November 2002 kann aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht stattfinden und
- 5.) die Wahl des Landesvorstands ist deshalb unverzüglich zu wiederholen.

Als Begründung führt der Antragsteller im Wesentlichen an, dass die konstituierende Sitzung des am 27. Oktober 2002 in Werl gewählten Landesvorstandes innerhalb der nach § 2 der Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsvereinigungen (GOV) vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen hätte einberufen werden müssen. Diese Frist sei nicht durch die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 30. Oktober 2002 gewahrt worden, vielmehr hätten zu dieser Sitzung, um fristwährend zu sein, auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes eingeladen werden müssen. Dies würde erst mit der Sitzung am 13. November 2002 erfolgen, welche jedoch die für die konstituierende Sitzung vorgesehene Frist um zwei Tage überschreite. Aus diesem Grunde sei der neugewählte Vorstand nicht mehr konstitutionsfähig. Zudem sei die Einladung vom 6. 11. 2002 zu dieser Sitzung mit unheilbaren Frist- und Formfehlern versehen. Die Sitzung könne daher rechtlich nicht stattfinden und die Wahl des Landesvorstandes müsse wiederholt werden.

Aufgrund richterliches Hinweises durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach § 139 ZPO hat der Antragssteller mit Schriftsatz vom 13. 11. 2002 seinen Antrag berichtigt und beantragt:

- dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Wahl des Landesvorstands unverzüglich (d. h. spätestens am 8. Dezember 2002) zu wiederholen,
- hilfsweise, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer (möglichst rechtskräftigen) Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu untersagen, eine „konstituierende“ Sitzung des Landesvorstands oder andere Sitzungen des Landesvorstands, die nicht ausschließlich und unmittelbar der Vorbereitung einer Wiederholung der Wahl des Landesvorstands dienen, zu veranstalten.

Der Antragsgegner beantragt durch mündliche Mitteilung an die Mitglieder des Schiedsgerichts,

den Antrag zurückzuweisen.

Auf das weitere Vorbringen wird bezuggenommen.

Sowohl der Hauptantrag als auch der Hilfsantrag werden abgewiesen.

## A.

Im vorläufigen Verfahren (vgl. §§ 935 ff. ZPO, § 123 VwGO) wird üblicherweise abgewogen, welcher Schaden größer ist, derjenige, welcher hinsichtlich des Rechts des Antragsstellers und des Antragsgegners eintritt, wenn dem Antrag entsprochen wird und sich im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass dem Antragsteller zu Unrecht Recht gegeben worden ist oder derjenige Schaden für die jeweilige Rechtsposition, welcher eintritt, wenn der Antrag abgelehnt wird und sich im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Antragsteller als Kläger Recht hat.

### I.

Dieser Schaden- / Nutzenvergleich ist dabei im Lichte des Anordnungsgrundes (Eilbedürftigkeit) und der wahrscheinlichen Erfolgsaussichten in einem Hauptsacheverfahren zu bewerten.

1. Das Schiedsgericht bewertet den Schaden als erkennbar größer, der dadurch entsteht, dass entsprechend dem Hauptantrag eine Neuwahl angeordnet wird und sich dann, eventuell nach Durchführung der Neuwahl eines Landesvorstandes herausstellt, dass diese Wahl nicht hätte angeordnet werden dürfen. Dies würde die Legitimität des dann nachträglich wieder zu installierenden, mittlerweile aber vielleicht abgewählten Vorstands zum Schaden der Partei bei einem wohl nicht wieder gutzumachenden Ansehensverlust der Partei in der Öffentlichkeit dauerhaft delegitimieren.
2. Im Vergleich dazu wäre der Schaden für die Rechtsposition des Antragstellers erheblich geringer, wenn sich in einem Hauptsacheverfahren herausstellen sollte, dass eine Neuwahl hätte stattfinden und deshalb dem Antrag eigentlich hätte entsprochen werden müssen und der Vorstand nicht mehr hätte sein Amt ausüben dürfen. So wie nach überwiegender Auffassung des Schrifttums zum allgemeinen Vereinsrecht (vgl. Münchner Kommentar zum BGB, Bd. 1, 3. Auflage, 1993, Rn. 24 zu § 27 BGB) die mögliche Rechtswidrigkeit eines fehlerhaft bestellten Vorstandes grundsätzlich nur für die Zukunft geltend gemacht werden kann und für die Vergangenheit rechtsfehlerfreie Bestellung fingiert wird (BGHZ 47, 341, 343), so ist anzunehmen, dass die Beschlüsse eines Vorstandes, der vor Ablauf der vorgesehenen Amtsperiode hätte Neuwahlen ansetzen müssen, die ihn vielleicht ersetzt hätten, bis zur verbindlichen Entscheidung über die Notwendigkeit der Neuwahl gültig sind.
3. Während demnach das Recht des Antragstellers dann, wenngleich mit einiger Verzögerung verwirklicht werden könnte, ist durch die Zurückweisung des Antrags die Rechtsstellung des Antragsgegners gewahrt, weil der Landesverband der Partei dann zumindest handlungsfähig gewesen ist.

### II.

Als gewichtiger und entscheidender Abwägungsgrund für die Beurteilung der Gebotenheit einer vorläufigen Entscheidung kommt hinzu, dass dem Antragsteller aller Wahrscheinlichkeit aus der möglichen Verletzung der Frist zur Konstituierung des Vorstandes kein Recht auf Anordnung einer Neuwahl oder einer Wahlwiederholung zukommt (s. nachfolgend unter B.). Die - mögliche - Fristverletzung dürfte lediglich zum einklagbaren Recht eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes führen, die konstituierende Sitzung endlich

durchzuführen. Da diese Sitzung mit derjenigen vom 13. November 2002 durchgeführt werden sollte, zu der auch der Antragsteller geladen war, ist damit die Rechtstellung des Antragstellers gewahrt.

Es besteht insoweit kein Anordnungsgrund.

Diese trifft auch für den Hilfsantrag zu, der – bewertet nach dem möglichen Recht des Antragstellers – schon deshalb zurückzuweisen ist, weil dieser Antrag darauf gerichtet ist, die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers, nämlich sich zur konstituierenden Sitzung einzufinden, geradezu vereiteln würde.

## **B.**

Die Notwendigkeit einer vorläufigen Anordnung ist bei summarischer Prüfung der Rechtslage, wie sie üblicher Weise im einstweiligen Verfahren vorgenommen wird, im Lichte der Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens zu bewerten. Dabei ergibt sich, dass der Antragsteller die Bedeutung der in § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsvereinigungen (GOV) vom 13. Juli 2000 enthaltene Frist von 14 Tagen für die konstituierende Sitzung des neugewählten Vorstandes verkennt und deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach in einem Hauptsacheverfahren unterliegen würde.

## **I.**

1. Es ist nämlich äußerst unwahrscheinlich, dass es sich bei der hier zu untersuchenden Frist um eine Ausschlussfrist handelt, deren Verletzung nur dadurch geheilt wird, dass eine Neuwahl des nicht mehr als konstituierungsfähig anzusehenden Vorstandes erfolgt. Eine derartige Sanktion der Fristverletzung ist zumindest satzungsmäßig nicht statuiert und auch deshalb als unwahrscheinlich anzusehen, weil damit die Vorschriften über die Wahlanfechtung, die in der Tat eine Ausschlussfrist enthalten (vgl. § 12 Abs. 1 SchGO) und die Aktivlegitimation erheblich begrenzen, unterlaufen werden könnte. Durch die satzungsmäßige Fristenregelung dürfte in erster Linie ein Recht des neugewählten Vorstandes gegenüber seinem Vorgängervorstand statuiert sein, sich zu konstituieren. Daraus mag nach Fristablauf ein – einklagbares – Recht einzelner Mitglieder des neugewählten Vorstandes folgen, verlangen zu können, dass die Konstituierung tatsächlich stattfindet.
2. Deshalb handelt es sich bei der Frist nach § 2 Abs. 2 GOV, anders als etwa bei § 12 Abs. 1 SchGO, nicht um eine Ausschlussfrist: Die genannte Frist ist nämlich erkennbar dem Art. 39 Abs. 2 des Grundgesetzes nachgebildet, wonach der neugewählte Bundestag spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammentritt. Es wäre verfehlt (auch wenn sich das einschlägige Schrifttum, soweit erkennbar, dazu nicht explizit äußert) anzunehmen, die Verletzung dieser Frist müsste zu einer Wiederholung der Bundestagswahl führen. Vielmehr handelt es sich bei dieser Frist um ein Recht des neugewählten Bundestages, durch Zusammentritt die Wahlperiode des vorausgegangenen Bundestages effektiv zu beenden (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG). In vergleichbarer Weise ist auch die hier in Betracht ziehende Frist zu verstehen: Der Zusammentritt des neuen Vorstandes beendet effektiv die Tätigkeit des vorausgegangenen Vorstandes und somit stellt sich die hier in Betracht zu ziehende Frist als Recht des neuen Vorstandes dar, die Tätigkeit des bisherigen Vorstandes durch erstmaligen Zusammentritt (Konstituierung) zu beenden.

3. Dem Inhaber eines Rechts, nämlich (in erster Linie) dem neugewählten Vorstand, steht die Disposition über sein Recht zu, ein Grundsatz, der im privaten Vereinsrecht, das auf die politischen Parteien, vorbehaltlich der Sonderregelungen des Parteiengesetzes Anwendung findet, in sicherlich größerem Maße gilt als im Bereich des Verfassungsrechts. Das im Parteienrecht anwendbare Demokratieprinzip (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG), insbesondere die daraus gegenüber den Parteimitgliedern ableitbare Repräsentationsverpflichtung - neugewählter Vorstand muss die Geschäfte übernehmen, weil der Vorgängervorstand nicht weiter dem Mehrheitswillen entspricht und daher nicht mehr die Partei repräsentieren kann - mag der Überschreitung von Fristen, die in der Dispositionsbefugnis des Rechtsinhabers stehen und an die keine ausdrücklichen satzungsmäßig bestimmten Sanktionen geknüpft sind, stärkere Grenzen setzen als das allgemeine Zivilrecht. Jedoch kann man die Überschreitung der Frist von zwei Tagen noch nicht als derart bedenklich ansehen, dass daraus die weitreichende Verpflichtung zur Neuwahl oder Wahlwiederholung entsteht.
4. Eher ist aus der Verletzung dieser Frist ein Recht eines Vorstandsmitglieds abzuleiten, endlich zu der konstituierenden Sitzung geladen zu werden. Dieser Anspruch wäre als die angemessene Sanktion anzusehen, die mangels eindeutiger satzungsrechtlicher Regelungen aus Sinn und Zweck der Vorschrift zu ermitteln ist.
5. Die Annahme einer Ausschlussfrist, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegt, würde aus diesem vornehmen Recht eines gewählten Vorstandsmitglieds, nämlich die Konstituierung des Vorstandes herbeizuführen, sinnwidrig in ein Recht verwandeln, von den Funktionen eines Vorstandsmitglieds praktisch entbunden zu werden. Dies kann nicht der Sinn der Fristsetzung sein.

## II.

Es ist außerdem nicht ausgeschlossen - sollte es, was hier letztlich dahingestellt bleiben kann, darauf ankommen -, anzunehmen, dass die Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes, mag diese auch fehlerhaft gewesen sein, weil die beratenden Mitglieder dazu entgegen § 4 Abs. 4 GOV nicht eingeladen waren, zumindest zum Zwecke der Konstituierung als fristwährend anzusehen, wenn die Versammlung dieses geschäftsführenden Vorstandes innerhalb der 14 Tage-Frist erfolgt. Dies liegt hier vor, da sich der geschäftsführende Vorstand am 30. Oktober 2002 und damit innerhalb der geltend gemachten Frist versammelt hat.

1. Die Verletzung von § 4 Abs. 4 GOV wird etwa zur Folge haben, dass die auf der Sitzung gefassten Beschlüsse nur einen vorbereitenden Charakter haben oder als schwebend unwirksam angesehen werden und deshalb durch nachträgliche Bestätigung nach Mitberatung der nicht stimmberechtigten Mitglieder geheilt werden müssen. Diese Bestätigung hätte nach allgemeinem Zivilrecht eine rückwirkende Wirkung (vgl. § 158 BGB), d. h. die Bestätigung der - möglicherweise - schwebend unwirksamen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes vom 30. Oktober 2002 durch die Sitzung des erweiterten Vorstandes am 13. November 2002 würde – ex tunc - so wirken als wären sie am 30. Oktober 2002 gefasst worden. Damit wäre auch der Gesamtvorstand durch die Beschlussfassung am 13. November 2002 mit rückwirkender Wirkung als am 30. Oktober 2002 konstituiert anzusehen.

2. Diese Annahme wird bestätigt durch die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts, wonach die Verletzung von Mitwirkungspflichten beratender Organe jederzeit durch Nachholung geheilt werden kann (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
3. Sogar für den Fall, dass man eine derartige rückwirkende Heilung ausschließen müsste, wird man annehmen können, dass durch die Tatsache auch einer möglichen fehlerhaften Vorstandssitzung am 30. Oktober 2002 deutlich gemacht worden ist, dass der neue Vorstand seine Geschäfte effektiv aufgenommen und damit die Tätigkeit des Vorgängervorstandes ihr Ende gefunden hat. Genau dies ist jedoch nach dem vorgenannten Verständnis der Sinn der Konstituierung.

Mehr kann der Antragsteller rechtlich nicht verlangen. Sein Antrag ist daher zurückzuweisen.

### C.

Gemäß § 27 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung ist das Verfahren kostenfrei. Von der Anordnung einer Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SchGO wird abgesehen, da keine einschlägigen Gründe vorgetragen sind.

*Rechtsbehelfsbelehrung:* Gegen diesen Beschluss ist gemäß §§ 10 Abs. 1 a), 30 Abs. 2, 29 der Schiedsgerichtsordnung i. V. m. §§ 936, 922, 567 ZPO Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist gemäß § 569 ZPO innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Landesschiedsgericht NRW der Partei Rechtsstaatlicher Offensive, Geschäftsstelle D. einzulegen. Zur Fristwahrung genügt auch die Einlegung der Beschwerde beim Bundesschiedsgericht. Dieses ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Partei Rechtsstaatlicher Offensive derzeit das Landesschiedsgericht Hamburg, Geschäftsstelle Gotenstraße 12, 20097 Hamburg.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen die Entscheidung eingelegt werde.

gez. Schüßlburner

M.

S.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, M. und S. haben dem Entwurf dieses Beschlusses, der ihnen elektronisch übermittelt worden ist, telephonisch zugestimmt. Aus technischen Gründen - mangelnde technische Qualität mehrfacher Fax-Übermittlung - ist davon abgesehen worden, die persönliche Unterschrift herbeizuführen; aufgrund des Charakters des Beschlusses als sog. Eilverfahren ist im Interesse der Parteien auch davon abgesehen worden, die persönliche Unterschrift im zeitaufwendigen Umlaufverfahren herbeizuführen.

Bonn, 18. 11. 2002  
gez. Schüßlburner

Nachtrag: Entscheidung ist nicht angefochten; daher bestandskräftig



**Nichtamtliche Zusammenfassung der in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen:**  
**Zur schiedsgerichtlichen Anfechtung des Beschlusses eines Gebietsverbandes ist gemäß § 11 Abs. 3 a) SchGO lediglich derjenige Gebietsverband einer anderen Ebene berechtigt, welcher behaupten kann, durch den angefochtenen Beschluss in seinen satzungrechtlichen Rechten verletzt worden zu sein; durch diesen Grundsatz wird eine bloße Normbeachtungsklage (sog. Popularklage) ausgeschlossen; für die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds oder die Herstellung der vollen Mitgliedschaft eines auf Probe aufgenommenen Mitglieds nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand der untersten Parteiebene zuständig; sofern ein Ortsverein gegründet ist, ist dies der Ortsverein; mehrdeutige Satzungsvorschriften sind dahingehend auszulegen, dass die primäre Zuständigkeit der politischen Organe der Partei gewahrt wird, die der Verantwortung des Schiedsgericht als grundsätzlich nachträglicher Kontrollinstanz vorgeht.**

1S/2002 II

## **V o r b e s c h e i d**

In dem Klageverfahren

des Kreisverbandes M., vertreten durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, Herrn N.N.

- Klägers -

gegen

den Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn N.N.

- Beklagten -

ergeht gemäß § 21 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) folgender Vorbescheid des Vorsitzenden des Schiedsgerichts:

Die mit Schriftsatz vom 08. November 2002 erhobene Klage wird abgewiesen

### G r ü n d e:

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 08. November 2002 beantragt,

festzustellen, dass der Beschluss des Landesvorstandes NRW vom 30. 10. 2002, Frau N.N. als ordentliches Mitglied in die Partei aufzunehmen rechtsunwirksam ist.

Der Landesvorstand habe durch seine Entscheidung vom 30. 10. 2002, die als Mitglied auf Probe aufgenommene Frau N.N., als ordentliches Mitglied aufzunehmen, die Frist nach § 4

Abs. 2 der Parteisatzung verletzt, die im Falle der Betroffenen erst am 06. 12. 2002 auslaufe. Außerdem sei nicht der Landesvorstand für die Entscheidung nach § 4 Abs. 3 der Satzung zuständig, sondern der Vorstand des Kreisverbandes.

Aufgrund richterliches Hinweises durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts entsprechend § 139 ZPO hat der Antragssteller mit Schriftsatz vom 13. 11. 2002 seinen Antrag berichtigt und beantragt:

Der Beschluss des Landesvorstandes NRW vom 30. 10. 2002 bezüglich der Vollmitgliedschaft der Frau N.N. wird aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 19. 11. 2002 beantragt der Antragsgegner,

die Klage schon aus Gründen der fehlenden Zuständigkeit abzuweisen.

Auf das weitere Vorbringen der Parteien sowie auf die Ausführungen im Beschluss vom 18. 11. 2002 – 1 S/2002 - über den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung in dieser Sache wird Bezug genommen.

#### A.

Die Klage ist unzulässig.

#### I.

Bei dem vom Kläger eingeleiteten Verfahren handelt es sich um ein „sonstiges Verfahren“ im Sinne von § 11 Abs. 3 SchGO, da weder eine Wahlanfechtung gemäß Absatz 1 noch eine Ordnungsmaßnahme im Sinne von Absatz 2 dieser Bestimmung vorliegt. Für ein derartiges „sonstigen Verfahren“ kommt im vorliegenden Fall zur Begründung der sog. Aktivlegitimation nur Buchstabe a) von § 11 Abs. 3 SchGO in Betracht, wonach antragsberechtigt „der Vorstand jeder Gebietsvereinigung“ ist, „der in der Sache betroffen ist.“

Der Kreisverband M. wäre sicherlich „in der Sache betroffen“, wenn er der für die Aufnahmeentscheidung von Frau N. N. „zuständige Vorstand“ im Sinn von § 3 Abs. 4 der Satzung wäre, welcher gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung auch über „die endgültige Aufnahme“ eines nur auf Probe aufgenommenen Mitglieds entscheidet. Der in diesem Sinne „zuständige Vorstand“ ist in der Satzung nicht ausdrücklich definiert und ist deshalb aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften zu ermitteln. Die Formulierung „Erstwohnsitz“ in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung und der Verweis in Satz 2 auf § 9 (Untergliederung der Partei in „Bezirks- bzw. Kreisverbände sowie Ortsverbände“) kann nur dahin verstanden werden, dass der Vorstand der jeweils untersten Gebietsvereinigung „zuständiger Vorstand“ im Sinne der nach den §§ 3 und 4 der Satzung zu treffenden Aufnahmeentscheidungen darstellt. Der Antragsteller wäre daher „zuständiger Vorstand“ und somit antragsberechtigt im Sinne von § 11 Abs. 3 SchGO, wenn er die unterste Gebietsebene der Partei darstellen würde.

Jedoch existiert in Form des Ortsverbandes M. II, der sich hauptsächlich auf die Stadt R. bezieht, eine weitere Untergliederung der Partei. Aus diesem Grunde ist dieser Ortsverein und nicht der antragstellende Kreisverband hinsichtlich der angefochtenen Entscheidung des Antragsgegners antragsbefugt.

## II.

Die Antragsbefugnis des Ortsverbandes müsste nicht von vornherein die Antragsbefugnis eines weiteren, insbesondere des übergeordneten Gebietsverbandes ausschließen, wofür auch der Begriff der „Betroffenheit“ bei § 11 Abs. 3 a) SchGO sprechen könnte. „Betroffenheit“ meint jedoch rechtliche Zuständigkeit für die Geltendmachung eigenen Rechts, wie sich daraus ergibt, dass die Schiedsgerichtsordnung überhaupt die Aktivlegitimation ausdrücklich festlegt. Damit wird der Ausschluss einer Art Popularklage erreicht. Nur das Parteiorgan oder Mitglied, dem ein satzungsmäßiges Recht bzw. eine Befugnis zusteht, soll danach klageberechtigt sein.

In Übereinstimmung mit dieser Annahme geht das einschlägige Schrifttum zum Parteienrecht von einer restriktiven Interpretation der Antragsbefugnis in Satzungen und Schiedsgerichtsordnungen von Parteien aus.

So heißt es bei *Norbert Heimann*, Die Schiedsgerichtsbarkeit der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 1977, S. 227:

„Weniger ausführlich (als bei Ordnungsverfahren, Anm.) ist die Antragsberechtigung für die anderen Verfahren der Parteischiedsgerichte geregelt ... Ist in den Parteischiedsgerichtsordnungen nichts weiter ausgeführt, wird man davon ausgehen müssen, dass analog zur Antragsberechtigung im Ausschluss- und Ordnungsverfahren auch für Satzungsstreitigkeiten lediglich bestimmte Organe der Partei zur Antragstellung befugt sind.“

Dagegen könnten insbesondere hinsichtlich Ordnungsmaßnahmen zwar rechtspolitische Bedenken geltend gemacht werden, die dahin gehen, dass die Schiedsgerichtsordnungen auf eine Machtprämie für die oberen Parteiorgane hinauslaufen. Dem kann aber berechtigter Weise entgegengehalten werden, dass gerade eine politische Partei Konflikte vorrangig anders als durch parteiinterne oder -externe Klageverfahren austrägt. Dieser Vorrang anderer Konfliktlösungsmechanismen, wie etwa das Recht zur Abwahl der Mitglieder, die unter Bezugnahme auf satzungswidriges Handeln propagiert werden kann, rechtfertigt die beschränkte Zuständigkeit der Parteischiedsgerichte und die restriktive Interpretation mehrdeutiger Satzungsregelungen.

Zwar könnte man daran denken, das Antragsrecht eines Kreisverbandes neben der des unzweifelhaft zuständigen Ortsverbandes mit der Erwägung vorzusehen, dass dem Kreisverband eine gewisse Aufsichtspflicht und auch ein Aufsichtsrecht gegenüber dem Ortsverband zustehen. Aber gerade diese Situation eröffnet dem Kreisverband Möglichkeiten des Einwirkens auf den Ortsverband. Dieser bzw. dessen Vorstandschafft könnte etwa vom Kreisvorstand aufgefordert werden, von seinem Antragsrecht Gebrauch zu machen oder einen rechtlich gebotenen Beschluss zu fassen. Bei Unterlassen eines derartigen Beschlusses könnte etwa die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen entsprechende Mitglieder möglich sein. Sofern dies für den Kreisverband oder dessen Vorstand rechtlich nicht möglich sein sollte – das Gericht hat dies nicht geprüft! – besteht immer noch die Möglichkeit der

politischen Lösung, etwa indem unter den Mitgliedern geworben wird, bei den nächsten Wahlen eine bestimmte Person oder Personengruppe nicht mehr zu wählen, weil bei diesen die Einhaltung der Satzung nicht gewährleistet sei.

### III.

Aus diesen Erwägungen bezüglich der beschränkten Funktion der Schiedsgerichtsbarkeit kommt das Schiedsgericht zu einer restriktiven Auslegung von § 11 Abs. 3 Buchstabe a) der Schiedsgerichtsordnung und lehnt dementsprechend die Klagebefugnis des Antragstellers neben der des zuständigen Ortsverbandes ab. Daher ist die Klage als unzulässig zu kennzeichnen.

### B.

Mit dieser Klageabweisung ist nicht zu entscheiden, ob das Vorbringen des Klägers in der Sache begründet oder widerlegt wäre. Wegen der Unzulässigkeit des Antrags muss das Gericht davon absehen, über den angefochtenen Beschluss des Antragsgegners und über die wirkliche Situation der Mitgliedschaft von Frau N.N. Beweis zu erheben oder sich Gedanken zu machen, ob dieser möglicherweise rechtswidrige Beschluss des Landesvorstands eventuell gemäß § 140 BGB in einen rechtmäßigen Beschluss umgedeutet werden kann und dergleichen.

### C.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Vorbescheid kann der Antragsteller gemäß § 21 Abs. 2 SchGO innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag zeitgerecht beim Landesschiedsgericht NRW der Partei Rechtsstaatlicher Offensive, Geschäftsstelle R., in D. gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 2 SchGO die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen durch den Antragsteller zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig gemacht werden kann. Dabei handelt es sich um die Auslagen der Schiedsrichter gemäß § 28 SchGO, nämlich Reisekosten und Tagegeld der Schiedsrichter entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Im Übrigen ist die Entscheidung kostenfrei.

Bonn, 9. Dezember 2002

gez. Schüßlburner

Nachtrag: Entscheidung ist nicht angefochten; daher bestandskräftig

**Nichtamtliche Zusammenfassung der in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen:  
Unzulässigkeit einer Anfechtung des Parteitages mangels Aktivlegitimation**

W 1/2002

**V o r b e s c h e i d**

In dem Verfahren des Herrn N.N., D.

Antragsteller,

gegen

den Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesvorsitzenden, N.N.,  
Geschäftsstelle, D.

Antragsgegner,

wegen Einspruch gegen die Gründungswahlen des Landesverbandes NRW am 27. 10. 02. in  
Werl

hat das Landesschiedsgericht gem. § 21 Abs. 1 a) SchGO, nachdem sich der Vorsitzende  
Josef Schüßlburner für befangen erklärt hat, durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden J. M.  
für Recht erkannt:

Der Antrag vom - ohne Datum -, dem Landesschiedsgericht zugegangen am 13. 11. 2002 in  
Verbindung mit dem Schriftsatz vom 24. 11. 2002

wird abgewiesen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom - ohne Datum - dem Landesschiedsgericht zugegangen am 13. 11. 2002  
hat der Antragsteller „Einspruch“ gegen die Wahl zum Landesvorstand NRW auf dem  
Parteitag am 27. 10. 2002 in Werl eingelegt und Neuwahlen gefordert mit der Begründung, 64  
Mitglieder, die auf der Mitgliederliste der Bundesgeschäftsstelle Hamburg nicht mehr  
aufgeführt gewesen seien, weil sie entweder ausgetreten waren oder weil die Mitgliedschaft  
wegen nicht gezahlter Beiträge ruhte, hätten widerrechtlich abgestimmt.

In einem Schriftsatz vom 24. 11. 2002 hat dann der Antragsteller seine Auffassung nochmals  
erläutert und auf eine entsprechende Entscheidung gedrängt.

Im gleichen Schriftsatz hat der Antragsteller einen Befangenheitsantrag gegen den  
Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts – Herrn Schüßlburner – gestellt, da dieser vor

Beginn des Gründungsparteitages in Werl beratend an einer Entscheidung mitgewirkt habe, die nicht stimmberechtigten Mitglieder wieder in ihre ruhenden Rechte einzusetzen. Daraufhin hat sich Herr Schüßlburner vorsorglich für befangen erklärt und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn M., satzungsgemäß mit der Entscheidung beauftragt.

Zuvor wurde der Antragsteller mit verfahrensleitender Anordnung vom 17. 11. 2002 aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, ob in seinem Antrag auch ein Antrag nach § 25 der Schiedsgerichtsordnung auf Erlass einer einstweiligen Anordnung enthalten sei. Weiter wurde er gebeten, einen eindeutigen Antrag zu stellen.

Darüber hinaus wurden Bedenken in formeller Hinsicht bezüglich des Antragsrechts des Antragstellers vorgetragen und dieser darum gebeten, darzulegen, inwiefern er glaube, durch die von ihm angefochtenen Wahlen in seinem „satzungsgemäßen Recht in bezug auf Wahlen verletzt“ worden zu sein.

Die verfahrensleitenden Anordnungen vom 17 .11. 2002 wurden vom Antragsteller jedoch nicht beachtet, sondern gleichzeitig das Bundesschiedsgericht der Schill-Partei in Hamburg mit der Sache befasst.

Der Antrag ist unzulässig.

Es fehlt bereits an der Aktiv-Legitimation des Antragstellers. Dieser ist nicht antragsbefugt. Er ist kein Vorstandsmitglied einer Gebietsvereinigung (Ortsverband, Kreisverband, Landesverband pp.) der Partei Rechtsstaatlicher Offensive.

Gem. § 11 Abs. 1 a) der Schiedsgerichtsordnung der Partei Rechtsstaatlicher Offensive sind aber im Verfahren über die Anfechtung von Wahlen antragsberechtigt u. a. Vorstandsmitglieder oder Vorstände von Gebietsvereinigungen. Die weiteren Bestimmungen des § 11 Abs. 1 b) – d) sind ebenfalls nicht einschlägig, da weder der Bundesvorstand noch 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder von Versammlungen und Parteitag, welche die anzufechtende Wahlen vollzogen haben, Anträge gestellt haben, noch der Antragsteller – trotz der unmissverständlichen verfahrensleitenden Anordnungen vom 17. 11. 2002 – erläutert oder geltend gemacht hat, weshalb er in einem satzungsmäßigen Recht in bezug auf Wahlen verletzt sei. Es kann deshalb dahin stehen, ob der Antrag des Antragstellers begründet war, wobei auch hier erhebliche Bedenken bestehen, da der Antragsteller von Anfang an bei den Gründungswahlen am 27. 10. 2002 anwesend war und selbst an den Wahlen mitgewirkt hat, ohne Protest einzulegen.

Rechtsmittelbelehrung: Der durch den Vorbescheid beschwerte Antragsteller kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag zeitgerecht gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. Auf §§ 21 II, 2 und 27 II SchGO wird hingewiesen.

Düsseldorf, 3. Dezember 2002

gez. J. M.

1. stellvertretender Vorsitzender des Landesschiedsgerichts  
NRW der Partei Rechtsstaatlicher Offensive

Nachtrag: Entscheidung ist nicht angefochten; daher bestandskräftig.

**Nichtamtliche Zusammenfassung der in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen:**

**Einer vorbeugenden Unterlassungsklage gegen die Abhaltung eines Parteitages fehlt in der Regel das Rechtsschutzbedürfnis; zunächst muss der Parteitag selbst seine Beschlussfähigkeit feststellen, die er etwa mit der Erwägung verneinen könnte, dass keine wirksame Einladung vorläge; die grundsätzliche Zulässigkeit einer vorbeugenden Klage gegen einen Parteitag könnte nämlich zu unnötigen Klagen abstrakter Art führen, da nachträgliche Klagen möglicherweise mangels eines entsprechenden Beschlusses des Parteitages, an dessen Anfechtung ein Berechtigter interessiert ist, nicht (mehr) erhoben werden; außerdem unterlaufen vorbeugende Klagen die anerkannten Heilungsmöglichkeiten von rechtswidrigen Beschlüssen nach dem allgemeinen Vereinsrecht und die Begrenzung der Klagen durch satzungsmäßige Beschränkung der Klagebefugnis und durch Ausschlussfristen. Aus § 6 der Satzung ergibt sich kein subjektives Recht, einen Parteitag im Klagewege herbeizuführen. Ein derartiges Recht könnte erst gegeben sein, wenn der Mindestverpflichtung nach § 12 Abs. 1 b) der Satzung nicht nachgekommen wird. Im Normalfall hat ein Mitglied nur das Recht, als Teil einer Mitgliedergruppe im Sinne von § 6 Abs. 3 der Satzung einen außerordentlichen Parteitag herbeizuführen.**

4 S/2002

**U r t e i l**

In dem Klageverfahren

des ersten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden D., N.N.

und

des zweiten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden D., N.N.

- Kläger -

gegen

den Bezirksverband D., vertreten durch den Vorsitzenden des Bezirksverbandes D., N.N.

- Beklagten -

wegen Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Parteitages des Bezirks D. am 14. 12. 2002 und Untersagung der Abhaltung eines Folgeparteitages des Bezirks

hat das Schiedsgericht durch seine Mitglieder Schüßlburner, M. und S. aufgrund mündlicher Verhandlung am Samstag, den 11. Januar 2003 im Gasthaus H. Krug, K-Straße, in K-H.

für Recht erkannt:

Die mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2002 erhobene Klage wird abgewiesen.

G r ü n d e:

Die Kläger haben mit dem elektronisch beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts am 11. 12. 2002 eingegangenen Schriftsatz neben einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Klage erhoben und beantragt, dem Beklagten zu untersagen, am 14.12.2002 in D. einen Bezirksparteitag abzuhalten und hilfsweise festzustellen, dass die Einladung zum Bezirksparteitag am 14.12.2002 rechtsunwirksam sei und alle auf dem Bezirksparteitag am 14.12.02 gefassten Beschlüsse ungültig seien.

Nachdem der Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen und der besagte Bezirksparteitag durchgeführt worden ist, welcher allerdings das notwendige Abstimmungsquorum nicht erreicht hat,

beantragen die Kläger,

1. festzustellen, dass der Parteitag vom 14. 12. 2002 rechtsunwirksam abgehalten worden ist und
2. dem Beklagten zu untersagen, einen Folgeparteitag durchzuführen und stattdessen neu mit Quorumserfordernis einzuladen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Im Wesentlichen werden die Anträge wie folgt begründet:

Die Einladung des Antragsgegners mit Schreiben vom 28.11.2002 zu einem Bezirksparteitag D. am 14.12.2002 in die Gaststätte „G. R.“ sei nicht satzungskonform gewesen und daher rechtsunwirksam. Das Vorliegen eines Vorstandsbeschlusses zur Abhaltung eines Parteitages werde bestritten; denn weder der erste noch der zweite stellvertretende Bezirksvorsitzende seien zu einer geschäftsführenden Vorstandssitzung eingeladen worden, auf der ein solcher Beschluss hätte gefasst werden können. Außerdem sei unklar, ob der Bezirksvorsitzende überhaupt noch Parteimitglied sei, da nach Einschätzung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts Hamburg der Parteiausschluss bestandskräftig geworden sei.

Die satzungsgemäße Ladungsfrist von 14 Tagen sei nicht eingehalten. Die Kläger stellen in Abrede, dass ein Anlass für eine verkürzte Ladungsfrist bestünde, auf die sich der Beklagte in der Einladung berufen habe. Zudem sei nicht ersichtlich, gegen wen sich der unter TOP 3 genannte Misstrauensantrag, über den abgestimmt werden soll, richten würde. Insoweit hätte der Misstrauensantrag der Einladung beigelegt werden müssen. In der Einladung würde behauptet, dass die „aktuellen Mitgliederlisten dem BezV bisher nicht“ vorlägen. Dies werde bestritten, da der Beklagtenvertreter eigenhändig Tage vorher Mitgliederlisten an die



Kreisvorstände verteilt habe. Es wurden auch Personen eingeladen, die aus der Partei ausgetreten seien.

Der Beklagte hält dem entgegen, dass ein gültiger Beschluss vorläge, da der Vorstand beschlussfähig gewesen wäre. Da der Vorstand nach Rücktritten nur noch aus vier Personen bestünde, läge die Beschlussfähigkeit bei der Anwesenheit von zwei Personen vor. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sei der Beklagtenvertreter unstreitig Parteimitglied gewesen; im Übrigen sei er immer noch Mitglied, was er durch einen entsprechenden Feststellungsantrag der Klärung zuführen werde. Es seien alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden. Der Hinweis auf die verkürzte Ladungsfrist sei vorsorglich erfolgt. Der Misstrauensantrag gegen zwei Vorstandsmitglieder sei zum Schutz der Betroffenen nicht beigefügt worden. Man könne aber nicht ausschließen, dass aus der Partei ausgetretene Personen die Einladung erhalten hätten.

Auf das weitere Vorbringen wird bezuggenommen.

Die Klage ist unzulässig, da ihr das erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlt.

#### A.

Es handelt sich beim Hauptbegehren, nämlich den Folgeparteitag zu untersagen, um eine vorbeugende Unterlassungsklage, der in der Regel das Rechtsschutzinteresse fehlt (s. Redecker / v. Oerzten, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, Rn. 162 zu § 42 m. w. N., 13. Auflage, 2000). Grundsätzlich ist ein Kläger auf den nachträglichen Rechtsschutz verwiesen; es sei denn, dieser würde nicht ausreichen, weil andernfalls vollendete Tatsachen geschaffen werden, die nicht mehr korrigiert werden könnten. Letzteres ist hier jedoch zu vereinen.

#### I.

Mit dem Filter der anerkannten Rechtsfigur des Rechtsschutzbedürfnisses, die im Falle der Feststellungsklage ausdrücklich als „rechtliches Interesse“ (§ 256 ZPO), welches üblicherweise als „Feststellungsinteresse“ bezeichnet wird, kodifiziert ist, aber anerkanntermaßen (vgl. Baumbach u.a., ZPO-Kommentar, Rn. 33 vor § 253) Voraussetzung jedes Klageverfahrens darstellt, sollen unnötige gerichtliche Schritte abgeschnitten werden.

1. Unnötig sind rechtliche Schritte etwa dann, wenn weniger weitgehende und als vorrangig anzusehende Maßnahmen zur Rechtswahrung zur Verfügung stehen. Die dabei angesprochene Frage der Verhältnismäßigkeit einer (schieds-)gerichtlichen Intervention gegenüber der Tätigkeit vorrangig legitimierter Vereins- bzw. Parteiorgane ist anhand der Prinzipien des Vereinsrechts zu beurteilen. Die Beschlussfassung des Vorstands über die Abhaltung eines Parteitages, die daraufhin erfolgte Einladung der Mitglieder und sodann Durchführung eines Parteitages sind vorbereitende Schritte zur Fassung von Beschlüssen oder Wahlen durch das maßgebliche Gremium Parteitag.
2. Eigentliche rechtliche Wirkungen entfalten nur letztere, weshalb grundsätzlich bei diesen Beschlüssen die gerichtliche Anfechtung anzusetzen hat, während eine gesonderte Anfechtung vorbereitender Schritte in der Regel ausscheidet. So ist etwa

anerkannt, dass es eine „gesonderte Anfechtung von Maßnahmen der Versammlungsleitung ... nicht gibt“ (Reuter, in: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Rn. 16 zu § 32). In den vorbereitenden Schritten können Fehler gemacht werden, etwa der Art wie sie von Klägerseite im vorliegenden Fall behauptet werden, die sich negativ auf die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung auswirken können, aber nicht zwingend auswirken müssen. So kann die Rechtswidrigkeit von Maßnahmen der Versammlungsleitung die Rechtswidrigkeit der gefassten Beschlüsse nach sich ziehen (Reuter, a.a.O.).

3. Sofern diese Fehler vorbereitender Maßnahmen zur Annahme der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses führen, muss dies aber nicht automatisch die Nichtigkeit eines derartigen Beschlusses bedeuten, sondern führt in der Regel lediglich zur Anfechtbarkeit eines derartigen Beschlusses, da schon nach allgemeinem Zivilrecht Rechtswidrigkeit nicht automatisch Nichtigkeit, sondern nur Anfechtbarkeit bedeutet. Es hängt sodann von einer zur Klage legitimierten Person oder einem entsprechenden Organ ab, ob von der Anfechtungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird. Erfolgt diese Geltendmachung innerhalb bestimmter Anfechtungsfristen nicht, wird auch ein rechtswidriger Beschluss wirksam. Dieser Grundsatz gilt für das allgemeine Vereinsrecht nach §§ 21 BGB, das auf politische Parteien grundsätzlich Anwendung findet, auch wenn hier, anders als im speziellen Gesellschaftsrecht, insbesondere im Aktiengesetz (s. §§ 241 ff. AktG), keine gesetzlichen, sondern nur satzungsmäßige Fristen vorgesehen sind (vgl. etwa die Frist von § 12 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung bei der Anfechtung von Wahlen). Auch ohne gesetzliche oder satzungsmäßige Fristen ist noch eine Verwirkung des Anfechtungsrechts denkbar, wenn etwa eine zu lange Zeit zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts verstrichen ist oder aufgrund anderweitiger Umstände (etwa beim Parteitag ausdrücklich oder sinngemäß erklärter Verzicht auf Geltendmachung des Anfechtungsrechts) sich die Ausübung des Anfechtungsrechts als widersprüchlich (§ 242 BGB) darstellen würde.
4. Diese Heilungsmöglichkeit möglicherweise rechtswidriger Beschlüsse, die das Vereinsrecht und darauf aufbauend das Gesellschaftsrecht im Interesse der Funktionsfähigkeit der sozialen Gebilde vorsieht, würde durch Zulassung vorbeugender Klagemöglichkeiten unterlaufen werden. Damit würde etwas abstrakt zur gerichtlichen Entscheidung gestellt werden, dessen konkreter Eintritt noch nicht sicher ist und von dem selbst für die Kläger noch nicht absehbar ist, ob sie sich zur nachträglichen Anfechtung veranlasst sehen, entweder weil gar keine für sie negativen Beschlüsse gefasst werden oder weil sie nur einen dieser möglichen Beschlüsse anfechten wollen, während sie andere Beschlüsse durchaus in Ordnung finden.

## II.

Diese Sprengung der satzungsrechtlichen Zuständigkeiten durch vorbeugende Klagen ist für den Bundesgerichtshof ein wesentlicher Gesichtspunkt bei Anwendung des GmbH-Gesetzes für seine Weigerung, neben gesetzlich normierten (nachträglichen) Schadensersatzansprüchen einzelner Gesellschafter gegen die Geschäftsführung eine - vorbeugende - Unterlassungsklage zuzulassen (vgl. Rowedder / Schmidt-Leithoff, GmbHG-Kommentar, 4. Auflage, 2002, Rn. 54 zu § 43 m. w. N.). Dieser Unterlassungsklage fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, da mit derartigen Unterlassungsklagen – im Unterschied zu nachträglichen (Schadensersatz-) Klagen - die laufende Geschäftsführung behindert wird.

1. Bei einer politischen Partei ist daran zu denken, dass der Parteitag sich die Argumente von Mitgliedern gegenüber der Vorstandschaft zu Eigen macht und seine Beschlussunfähigkeit wegen angeblicher oder tatsächlicher Mängel in den vorbereitenden Schritten feststellt und deshalb keine Entscheidung trifft (vgl. § 3 der GeschäftsO für Parteitage). Selbst wenn er in der Argumentation der Klägersseite nicht folgt, ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Vorstandschaft mit ihren Anträgen keine Mehrheit findet. Deshalb wäre es denkbar, dass die Kläger mit dem Parteitag zufrieden sein könnten und sich überhaupt nicht die Notwendigkeit einer nachträglichen Anfechtung für sie ergibt oder sie auf die Anfechtung verzichten, weil in einem politischen Konsens ihrer Position durch anderweitige Zugeständnisse Rechnung getragen wird. Diese Möglichkeit macht den abstrakten Charakter der vorbeugenden Unterlassungsklage deutlich, der deshalb das Rechtsschutzbedürfnis in einem Verfahren abzuschneiden ist, das dem Schutz konkreter Rechte von Mitgliedern und Organen dienen soll. Zunächst müssen die satzungsmäßig zur Verfügung stehenden politischen Mittel zur Herbeiführung rechtmäßiger Beschlüsse ausgeschöpft werden. Erst wenn sich dies für die Kläger als erfolglos darstellen sollte, ist daran zu denken, den nachträglichen Rechtsschutz gegenüber ihnen nachteilige Beschlüsse in Anspruch zu nehmen, weil dann nur noch durch den förmlichen Rechtsschutz ihre Rechte gewahrt werden können. Bei dieser nachträglichen Anfechtung kann dann geltend gemacht werden, dass Fehler in vorbereitenden Schritten zu rechtswidrigen Entscheidungen (Beschlüssen oder Wahlen) geführt hätten. Soweit in dem Unterlassungsantrag auch ein Verpflichtungselement enthalten ist, nämlich einen neuen Parteitag abzuhalten, sind die Klagevoraussetzungen nicht dargetan. Ein subjektives Recht, einen Parteitag im Klagewege herbeizuführen, wird erst gegeben sein, wenn der Mindestverpflichtung nach § 12 Abs. 1 b) der Satzung nicht nachgekommen wird. Aus § 6 der Satzung ergibt sich kein derartiges Recht. Im hier insoweit vorliegenden Normalfall hat ein Mitglied nur das Recht, als Teil einer Mitgliedergruppe im Sinne von § 6 Abs. 3 der Satzung einen außerordentlichen Parteitag herbeizuführen.

## **B.**

Aus ähnlichen Gründen, die zur Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses für die vorbeugende Unterlassungsklage führen, muss auch das Feststellungsinteresse hinsichtlich des Feststellungsantrags verneint werden. Zwar kann gesagt werden, dass der Parteitag vom 14. 01. 2003, der wegen Nichterreicherung des Quorum durch einen Folgeparteitag fortgesetzt werden muss, ein „Rechtsverhältnis“ im Sinne von § 256 ZPO begründet, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden kann, weil von der Rechtmäßigkeit dieses Parteitages abhängig ist, ob der Folgeparteitag ohne dieses Quorum beschlussfähig ist. Jedoch dient dieser beschlusslos gebliebene Parteitag wegen Nichterreicherung des satzungsgemäß vorgeschriebenen Quorums lediglich der Vorbereitung eines Parteitages, auf dem Beschlüsse gefasst werden sollen. Sollten diese Beschlüsse für die Kläger Anlass zur Anfechtung sein, kann und muss im Wege der Beschluss- oder Wahlanfechtung inzidenter festgestellt werden, ob dieser Parteitag vom 14. 01. 2003 gar nicht hätte durchgeführt werden dürfen, etwa weil nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Allerdings erscheint noch nicht absehbar, ob überhaupt ein Beschluss gefasst wird, der für die Kläger Anlass für eine nachträgliche Anfechtung sein wird. Deshalb geht es auch bei der vorliegenden Feststellungsklage eher um eine abstrakte Feststellung als um den Schutz eines konkreten Interesses, das noch auf andere Weise als durch die Feststellungsklage verwirklicht werden kann.

### C.

Gemäß § 27 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung ist das Verfahren kostenfrei. Von der Anordnung einer Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SchGO wird abgesehen, da keine einschlägigen Gründe vorgetragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Urteil ist gemäß §§ 10 Abs. 1 a), 30 Abs. 2 und 29 SchGO in Verbindung mit §§ 511, 517 und 519 ZPO innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Beschwerde (Berufung) beim Bundesschiedsgericht zulässig. Dieses ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Partei Rechtsstaatlicher Offensive derzeit das Landesschiedsgericht Hamburg, Geschäftsstelle Gotenstraße 12, 20097 Hamburg.

gez. Schüßlburner

M.

S.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts M. und S. haben der Entscheidung zugestimmt. Aus Gründen möglicher Eilbedürftigkeit ist im Interesse der Parteien von der Einholung der persönlichen Unterschrift abgesehen worden.

Bonn, 20. 11. 2002

gez. Schüßlburner

Nachtrag: Entscheidung ist nicht angefochten; daher bestandskräftig.

**Nichtamtliche Zusammenfassung der in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen:  
Verwirkung des Rechts zur Wahlanfechtung mangels Protests gegen die Wahl trotz  
Frage des Sitzungspräsidenten nach dem Vorliegen von Anfechtungsgründen**

W 2/2002

**U r t e i l**

In dem Wahlanfechtungsverfahren

1. N.N., M.,
2. N.N., E. u. a.

Antragsteller,

gegen

die Partei Rechtsstaatlicher Offensive, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesvorsitzenden, N.N.

Antragsgegnerin,

wegen Anfechtung der Wahl des Herrn N. N. zum Schriftführer der Partei Rechtsstaatliche Offensive, auf dem Gründungsparteitag des Landesverbandes NRW am 27. 10. 02. in Werl

ergeht, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. 1. 2003

folgendes Urteil:

Der Antrag wird zurückgewiesen

Tatbestand:

Der beigeladene N.N. wurde bei der Gründungsversammlung des Landesverbandes NRW am 27. 10. 02 in der Stadthalle Werl mit 104 Stimmen zum Schriftführer des Landesverbandes NRW gewählt.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten - Herrn Rechtsanwalt B. C. - vom 20. 11. 02., tragen die Antragsteller vor, dass der Gewählte am 21. 2. 02. in die Partei Rechtsstaatliche Offensive eingetreten sei, aber eine Ermächtigungserklärung zum regelmäßigen Einzug des Mitgliedsbeitrages nicht abgegeben habe. Gleichzeitig wurde eine Kopie des Aufnahmeantrages eingereicht.

Auch bis zum Wahltag habe er seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 der Satzung hätten daher am Wahltag Mitgliedschaftsrechte des Beigeladenen geruht. Er habe deshalb nicht gewählt werden können. Die dennoch erfolgte Wahl sei unwirksam. Bei der Gründungsversammlung habe er angegeben, dass er bei seinem Parteieintritt eine Einziehungsermächtigung unterschrieben habe, was jedoch nachweislich unrichtig sei.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass die Wahl des Herrn N.N. zum Schriftführer der Partei Rechtsstaatlicher Offensive auf dem Gründungsparteitag des Landesverbandes NRW am 27. 10. 02 in Werl unwirksam war.

Die Antragsgegnerin und der Beigeladene beantragen,

den Antrag (Klage) abzuweisen.

Sie tragen vor, der Beigeladene habe in gutem Glauben gehandelt, als er zu Beginn des Bundesparteitages in Werl angegeben habe, er hätte seine Mitgliedsbeiträge pflichtgemäß bezahlt. Sie sind der Auffassung, die Mitgliedsrechte des Beigeladenen hätten nur dann ruhen sollen, wenn von einem bewussten Zahlungsver säumnis auszugehen gewesen wäre, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei. Es kenne sich allenfalls um ein Versehen gehandelt haben.

Der Beigeladene selbst hat erklärt, er sei sich sicher gewesen, bereits im Januar 2002 den Mitgliedsbeitrag gezahlt zu haben, er habe die Überweisung per Online vorgenommen. Im Übrigen habe er zahlreiche Fälle gekannt, in denen die Mitglieder durch ein Schreiben aus Hamburg zur Zahlung aufgefordert worden seien.

Erst am 28. 10. 02. habe er erfahren, dass seinem am PC durchgeführte Online- Überweisung vermutlich aus technischen Gründen nicht durchgeführt worden sei. Am gleichen Tag habe er noch eine Barküberweisung an die Partei Rechtsstaatliche Offensive vorgenommen.

Das Protokoll der Gründungsversammlung des Landesverbandes NRW vom 27. 10. 02. wurde zu Beweis Zwecken beigezogen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Anträge sind unbegründet.

Ausweislich des Protokolls der Gründungsversammlung vom 27. 10. 02 war Herr N.N. der durch den Bundesvorstand ernannte Sitzungspräsident, der die Versammlung gegen 11. 30 Uhr eröffnet hat. Die Wahlen zum Vorstand des Landesverbandes NRW der Partei Rechtsstaatliche Offensive wurden unter seinem Vorsitz durchgeführt.

Der Beigeladene, N.N., wurde bei 197 abgegebenen Stimmen mit 104 Stimmen zum Schriftführer des Landesverbandes NRW gewählt (Blatt 4 des Protokolls der Gründungsversammlung vom 27. 10. 02).

Im Anschluss der Wahlen der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes NRW einschließlich Beisitzer und Kassenprüfer, fragte der Sitzungspräsident N.N. ausdrücklich, ob es Einwände gegen die durchgeführte Wahl gebe (Blatt 8 des Protokolls oben). Es wurden keinerlei Einwände gegen die durchgeführte Wahl erhoben (ebenda).

Zuvor wurde die Wahl zum Schatzmeister durch den Vorsitzenden mit dem Hinweis auf Wahlmanipulation abgebrochen und ein Wiederholungswahlgang durchgeführt.

Im Übrigen wurde seitens der anwesenden Parteimitglieder auch hinsichtlich der Wahl des Beigeladenen zum Schriftführer keinerlei Protest erhoben.

Wenn nunmehr diesbezüglich seitens der Antragsteller die zugrunde liegende Wahl angefochten wird, ist die Ausübung der Anfechtungsbefugnis rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 242 BGB und verstößt gegen Treue und Glauben.

Der im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27. 10. 02 anwesende Antragsteller zu 1) (N.N.) hat persönlich erklärt, dass er am Parteitag am 27. 10. 02 in Werl anwesend war. Er hat weiter erklärt, dass er bis zum Schluss des Parteitages anwesend gewesen wäre. Er habe keine Einwände erhoben, weil er von anderen Voraussetzungen ausgegangen sei. Selbst wenn aber der Antragsteller zu 1) für kurze Zeit während der Frage des Vorsitzenden N.N. nach Einwänden gegen die Wahl N.N. abwesend gewesen sein sollte, hatte er hiernach die Pflicht gehabt, sich zu erkundigen, was in der Zwischenzeit gewesen sei. Dann hätte er aber immer noch die Möglichkeit gehabt, seine Abwesenheit unterstellt, Protest gegen die Wahl des Schriftführers N.N. an Ort und Stelle einzulegen. Dies ist aber ausweislich des Protokolls der Gründungsversammlung, das Urkundscharakter hat, nicht der Fall gewesen.

Es kann dahinstehen, ob der Beigeladene bei der Gründungsversammlung behauptet hat, was im übrigen bestritten wird, er habe bei seinem Parteieintritt eine Einzugsermächtigung unterschrieben, da die hierzu auf Seiten der Antragsteller benannten Zeugen N.N., N.N., N.N. und N.N. - jedenfalls im hiesigen Verfahren - trotz entsprechender Frage des Sitzungspräsidenten wegen die Wahl keinen Einspruch erhoben und deshalb ein Anfechtungsrecht verwirkt haben.

Im Übrigen ist es gerichtsbekannt, dass es beim Einzug der Mitgliedsbeiträge zu erheblichen Problemen seitens der Partei Rechtsstaatliche Offensive in Hamburg - ohne jedes Verschulden der Mitglieder - gekommen ist. Abgesehen davon, hat der Beigeladene glaubhaft und unbestritten versichert, dass er für den Bundestagswahlkampf aus eigenen Mitteln einen fünfstelligen Betrag aufgewandt habe.

Letztendlich kommt es aber wegen der hingetretenen Verwirkung der Anfechtungsrechte hierauf nicht mehr an, da die mündliche Verhandlung am 11. 1. 03 geschlossen worden ist, sind aller später eingereichten Schriftsätze von Amts wegen als verspätet zu betrachten und damit unbeachtlich.

Gemäß § 27 Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung ist das Verfahren kostenfrei. Von der Anordnung einer Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Schiedsgerichtsordnung wird abgesehen, da keine einschlägigen Gründe vorgetragen sind.

***Rechtsbehelfsbelehrung:***

Gegen diese Urteil ist gemäß §§ 10 Absatz 1 a), 30 Absatz 2 und 29 Schiedsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 511, 517 und 519 ZPO innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung die Beschwerde (Berufung) beim Bundesschiedsgericht zulässig. Dieses ist gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Partei Rechtsstaatliche Offensive derzeit der Landesschiedsgericht Hamburg Geschäftsstelle Gotenstraße 12, 20097 Hamburg.

gez. M.

gez. S.

gez. K.

Nachtrag: Entscheidung ist nicht angefochten; daher bestandskräftig.



**Nichtamtliche Zusammenfassung der in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen:**  
Abwägungsgesichtspunkte beim Erlass einer einstweiligen Anordnung; die Durchführung von Stammtischen auf Ortsvereinsebene gehört zu den Führungsaufgaben des Ortsvereinsvorstandes nach § 10 Abs. 8 a) der Parteisatzung; ein Selbsteintrittsrecht des übergeordneten Gebietsverbandes besteht derzeit nicht, da die Satzung insoweit von der Möglichkeit des § 16 des Parteiengesetzes (Maßnahmen gegen Gebietsverbände) keinen Gebrauch gemacht hat; § 6 Abs. 3 der Satzung (Recht eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder einer Gebietsvereinigung, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen zu können) deutet darauf hin, dass die Satzung ein Selbstversammlungsrecht einer Parteiminderheit nicht ausschließt; dieses Recht kann von der übergeordneten Gebietsvereinigung nicht als Art Ordnungsmaßnahme zur Ausschaltung eines Vorstandes der unteren Gebietsvereinigung missbraucht werden.

1 S/2003

### **B e s c h l u s s**

In dem Verfahren

des Vorsitzenden des Ortsvereins M., N.N.

- Antragstellers -

gegen

den Bezirksverband M., vertreten durch den Vorsitzenden N.N.

- Antragsgegners -

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

erlässt das Landesschiedsgericht

aufgrund der Eilbedürftigkeit gemäß § 25 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung durch den Vorsitzenden allein folgende

#### **einstweilige Anordnung:**

dem Antragsgegner wird aufgegeben, unverzüglich sein Einladungsschreiben vom 23. 01. 2003 an die Mitglieder des Kreis-/Ortsverbandes M. gegenüber den Adressaten zu widerrufen. Der Widerruf ist grundsätzlich brieflich vorzunehmen, kann aber auch mündlich, per e-Mail oder durch Fax- Übermittlung erfolgen.

## G r ü n d e:

Der Antragsteller hat mit per Fax-Schreiben eingegangenen Schriftsatz vom 27. Januar 2003 beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

die im Schreiben vom 23. Januar 2003 ausgesprochene Einladung des Vorstands des Bezirksverbands M. gegenüber allen Adressaten des Einladungsschreibens sofort nach dem Eingang der einstweiligen Anordnung ausdrücklich zurückzunehmen (und zwar wegen der Eilbedürftigkeit notfalls telefonisch, per Telefax oder via E-Mail)

und

sicherzustellen, dass die rechtswidrig einberufene Quasi-Mitgliederversammlung des Ortsverbands M. weder am 29. Januar 2003 noch an einem anderen Tag stattfindet.

Als Begründung führt der Antragsteller unter Vorlage eines Einladungsschreibens des Antragsgegners vom 23. 01. 2003 im Wesentlichen an, dass diese Einladung, mit der der Bezirksvorstand eigenmächtig den für Mittwoch, den 29. 01. 2003 angesetzten Stammtisch bei Aufforderung an die Mitglieder des Kreis- und Ortsvereins Münster, über die Zukunft des Ortsvereins M. zu diskutieren, in eine Versammlung umgewidmet hat, ihn in seinen vom Amtsgericht Hamburg festgestellten Rechten als Vorsitzender des Ortsvereins M. beeinträchtigt und deshalb zu einem erheblichen Ordnungsgeld, wenn nicht gar zur Ordnungshaft führen könne. Die Einladung zum Stammtisch stelle einer Falschbezeichnung für die Durchführung einer nicht satzungsgemäßen Versammlung dar.

Dem Antragsgegner ist die Möglichkeit zur Stellungnahme in Form der Übersendung des Beschlusssentwurfes eingeräumt worden. Der Antragsgegner hat telefonisch erklärt, dass er die Einladungsschreiben zurücknehmen werde (überwiegend per E-Mail). Jedoch hat der Antragsteller einer Erledigungserklärung nicht zugestimmt. Da aus zeitlichen Gründen ein Streit um das Vorliegen der Erledigung nicht vorgenommen werden kann, ist die Entscheidung förmlich zu treffen.

### A.

Der Antrag ist statthaft und begründet.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit - die Veranstaltung soll bereits in zwei Tagen stattfinden, so dass nur im Wesentlichen nur ein einziger Tag zur Widerrufung der Einladung bleibt - ist der notwendige Anordnungsgrund gegeben.

Der Erlass einer Anordnung ist erforderlich, weil andere Möglichkeiten zur Abwehr der Rechtsbeeinträchtigung nicht zur Verfügung stehen. Während die Verletzung der Rechtsstellung des Antragstellers bei Ablehnung des Antrags kaum mehr zu korrigieren wäre, ist der Schaden für den Antragsgegner gering. Zudem fällt zugunsten der generellen Parteiinteressen erheblich zugunsten des Antragstellers ins Gewicht, dass bei Stattgabe des Antrags die Vollstreckung eines Ordnungsmittels nicht in Betracht kommen dürfte, weil der parteiinterne Rechtsweg einen möglichen Verstoß gegen die einstweilige Verfügung des

Amtsgerichts Hamburg vom 25. 10. 2002 bzw. 6. 12. 2002 (910a C 104/02) abgewendet hat. Dagegen wäre bei Ablehnung des Antrags ein derartiger Verstoß mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen nicht auszuschließen.

## **B.**

Die gerügte Einladung des Bezirksvorstandes verletzt nämlich § 10 Abs. 8 a) der Parteisatzung, wonach die „Führung der Gebietsvereinigung“ zu den Aufgaben des Vorstands gehört. Die Durchführung von Veranstaltungen für Parteimitglieder und geladene Gäste, wie etwa die Abhaltung eines Stammtisches, gehört unstreitig zu den Mitteln, mit denen der Vorstand die satzungsgemäße Führungsaufgabe in seinem Bereich wahrnimmt. Dementsprechend liegt es in der Befugnis des Vorstandes eines Ortsvereins und seines Vorsitzenden, Ort und Zeit derartiger Stammtische festzulegen.

1. Zwar würde nichts dagegen sprechen, dass Mitglieder des Ortsvereins einen entsprechend angesetzten Stammtisch dazu benutzen, andere Mitglieder aufzufordern, sich aus einem bestimmten Grunde, wie etwa aus Unmut über den Vorsitzenden, besonders zahlreich zu einem bevorstehenden Stammtisch einzufinden. Auch kann man sich vorstellen, dass etwa die Befugnis nach § 6 Abs. 3 der Satzung, wonach ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einer Gebietsvereinigung das Recht haben, unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für den jeweiligen Gebietverband verlangen zu können, die Möglichkeit voraussetzt, dass sich diese Minderheit der Partei unabhängig von den normalen Gremien bzw. im Vorfeld derselben zusammenfindet. Die Satzung setzt wohl nicht voraus, dass dieses Antragsquorum nur im Wege einer Unterschriftensammlung im Umlauf erreicht werden darf.
2. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Ausübung dieses freien Versammlungsrechts, das die Parteisatzung nicht beschränkt, sondern möglicherweise gar als bestehend voraussetzt. Es handelt sich hier nämlich nicht um die Einladung von Mitgliedern an andere Mitglieder, vielmehr haben die Vertreter des Antragsgegners in offizieller Funktion als Vertreter der übergeordneten Parteiebene gehandelt, wie sich aus dem Briefkopf „Bezirksvorstand M. – Der Vorstand“ ergibt. Der Interventionscharakter der übergeordneten Ebene wird dadurch sichtbar, dass der Bezirksvorstand - zumindest hat dies so den Anschein - den vom Antragsteller angesetzten Zeitpunkt der Veranstaltung mit handschriftlichem Eintrag von 18.30 Uhr auf 20 Uhr verlegt hat.
3. Damit hat der Bezirksvorstand eine Maßnahme vorgenommen, die dem Fall von § 16 des Parteiengesetzes nahe kommt (Maßnahmen gegen Gebietsverbände), für die jedoch die Voraussetzungen nach der Satzung fehlen, weil die derzeit geltende Parteisatzung von den Möglichkeiten dieser Bestimmung noch keinen Gebrauch gemacht hat. Deshalb ist es derzeit nicht möglich, dass der übergeordnete Gebietsvorstand durch Selbsteintritt die Funktionen des Vorstands der niedrigeren Gebietsebene übernimmt.
4. In der Tat hat diese Einladung einen offiziellen Charakter und könnte den Anschein einer offiziellen Veranstaltung vorspiegeln, welche rechtswidrig wäre, da die Voraussetzungen für die Einladung zu einer Ortsvereinsversammlung nicht vorliegen. Weil aber wiederum eine derartige förmliche Versammlung nicht vorliegt, könnte dem

Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren bei einer vorbeugenden Unterlassungsklage unter Hinweis auf die nachträgliche Anfechtungsmöglichkeit das Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden, weil bei dieser Umwidmung des Stammtisches durch die übergeordnete Parteiebene nur eine informelle Ebene erreicht wird, die zu keinen anfechtbaren Beschlüssen führt. Die Rechtswidrigkeit liegt aber schon und ausschließlich in der Intervention der übergeordneten Ebene in Form eines satzungsmäßig nicht vorgesehenen Selbsteintrittsrechts. Die darin liegende Beeinträchtigung der Führungsaufgabe des Ortsvereinsvorsitzenden kann nur durch vorbeugende Maßnahmen abgewehrt werden.

Da somit der Antragsteller aller Wahrscheinlichkeit nach auch in einem auf Unterlassung gerichteten Hauptsacheverfahren obsiegen würde, ist dem Hauptantrag stattzugeben.

### C.

Dem weiteren, insbesondere über den 29. 01. 2003 hinausgehenden Antrag wird allerdings nicht gefolgt, da derzeit noch nicht absehbar ist, dass eine Wiederholungsgefahr besteht.

### D.

Gemäß § 27 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung ist das Verfahren kostenfrei. Von der Anordnung einer Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SchGO wird abgesehen, da keine einschlägigen Gründe vorgetragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung jeder Verfahrensbeteiligte binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht beantragen.

Bonn, 28. 01. 2003

gez. Josef Schüßlburner

Nachtrag: Entscheidung ist nicht angefochten; daher bestandskräftig.

**Nichtamtliche Zusammenfassung der in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen:**  
Abwägungsgesichtspunkte beim Erlass einer einstweiligen Anordnung; obwohl § 29 der Schiedsgerichtsordnung in Zweifelsfragen auf die Zivilprozessordnung verweist, wird das Institut der einstweiligen Anordnung nach § 25 der Schiedsgerichtsordnung nicht als einstweilige Verfügung im Sinne der Zivilprozessordnung zu verstehen zu sein; trotzdem kann auch entsprechend dem Recht der Verwaltungsgerichtsordnung in Extremfällen von der Anhörung des Antragsgegners abgesehen oder diesem lediglich eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Zulässigkeit und mögliche Begründetheit einer Feststellungsklage auf Bestehen der Parteimitgliedschaft bei unwirksamer Rechtsbehelfsbelehrung eines schiedsgerichtlichen Parteiausschlusses der ersten Instanz; da § 26 SchGO das Laufen der Frist der Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen eines Parteischiedsgerichts von der Rechtsbehelfsbelehrung abhängig macht, ist davon auszugehen, dass trotz des generellen Bezugs in § 29 SchGO auf die ZPO in materieller Hinsicht bei § 26 SchGO die Anwendung des VwGO-Rechts geboten ist, wonach entgegen der Rechtslage nach der ZPO die Rechtsbehelfsbelehrung Bestandteil des Urteils ist und somit von einem Mitglied des Schiedsgericht unterschrieben sein muss: die Unterschrift des Leiters der Geschäftsstelle bei nach Verkündung der Entscheidung erfolgten Rechtsbehelfsbelehrung ist daher unwirksam; § 10 Abs. 5 Satz 2 des Parteiengesetzes erfordert bei Parteiausschlussverfahren zwingend ein zweistufiges Schiedsgerichtsverfahren; der Verweis auf die staatliche Gerichtsbarkeit als quasi-parteiinterner Berufungsinstanz ist entsprechend der Rechtsprechung zu nichtigen Urteilen als unwirksam anzusehen und der Feststellung durch ein anderes Schiedsgericht zugänglich; die Verletzung der materiellen Rechtskraft (vgl. § 322 ZPO) kann in diesem Falle dadurch vermieden werden, dass sich das mögliche Feststellungsurteil des anderen Schiedsgerichts auf die Frage des Vorliegens der formellen Rechtskraft (vgl. § 705 ZPO) beschränkt; diese ist (noch) nicht gegeben, wenn der Suspensiveffekt der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Parteiausschluss noch besteht, weil die Rechtsbehelfsbelehrung rechtsirrig gewesen und damit über die Beschwerde noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

2 O/2003 II

## **B e s c h l u s s**

In dem Verfahren

des Herrn N. N.

- Klägers/Antragstellers -

gegen

den Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden

- Beklagten/Antragsgegners -

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

erlässt das Landesschiedsgericht

aufgrund der Eilbedürftigkeit gemäß § 25 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung durch den Vorsitzenden folgende

### **einstweilige Anordnung:**

Dem Antragsgegner, vertreten durch die jeweiligen Parteiorgane, wird aufgegeben, zumindest bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren über den Antrag des Antragstellers auf Feststellung seiner Mitgliedschaft in der Partei Rechtsstaatlicher Offensive dem Antragsteller die Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied, einschließlich seiner Funktionen zu gestatten.

### G r ü n d e:

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 11. 01. 2003 Klage eingereicht, mit dem Ziel festzustellen, dass er trotz der Entscheidung des kommissarischen Landesschiedsgerichts vom 21. 10. 2002 - 1 S 111/02 Schiedsgericht Hamburg -, das seinen Parteiausschluss ausgesprochen hat, noch Parteimitglied sei. Der Parteiausschluss sei nicht wirksam geworden, da die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen sei. Außerdem habe er, der Antragsteller, fristgerecht Rechtsmittel eingelegt. Über diesen Einspruch sei noch nicht entschieden worden.

Die vom kommissarischen Schiedsgericht mit Verfügung vom 28. 11. 2002 nachträglich erteilte Rechtsbehelfsbelehrung verstoße gegen das deutsche Recht, da mit Fristsetzung an die staatliche Gerichtsbarkeit als Berufungsinstanz verwiesen worden sei.

Nachdem der Antragsgegner mit Schreiben vom 28. 01. 2003 den Antragsteller aufgefordert hat, es zu unterlassen, sich als Parteimitglied und als Vorsitzender der Partei im Regierungsbezirk D. auszugeben, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 02. 02. 2003 den Antrag gestellt, wegen der Dringlichkeit im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen,

dass der mit Beschluss vom 22. 10. 2002 ausgesprochene Parteiausschluss des Antragstellers unwirksam ist,

hilfsweise

dem Antragsgegner zu untersagen, den Antragsteller an der Ausübung seiner Rechte als Mitglied und Bezirksvorsitzenden im Regierungsbezirk D. zu hindern, festzustellen, dass die Einleitung eines Ausschlussverfahrens am 16. 09. 2002 gegen den Antragsteller beim Schiedsgericht unzulässig war und dass der Antragsteller ordentliches Mitglied des Antragsgegners und zugleich Bezirksvorsitzender im Regierungsbezirk D. ist.

Dem Antragsgegner ist mit verfahrensleitender Anordnung vom 4. 02. 2002, welche am selben Tage zugestellt worden ist, die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 6. 02. 2002 eingeräumt worden. Im Auftrag des Antragsgegners hat der Leiter der kommissarischen

Bundesgeschäftsstelle um Fristverlängerung gebeten, weil das Gesetz keine 2-Tagefrist kenne. Auf die daraufhin erfolgte Fristverlängerung für eine Stellungnahme bis zum 07. 02. 2002, 15 Uhr, hat der Antragsgegner geltend gemacht, dass die Schiedsgerichtsordnung keine einstweilige Verfügung kenne, sondern vielmehr gemäß § 20 rechtliches Gehör eingeräumt werden müsse, weil ansonsten das Grundgesetz in seinem Wesengehalt angetastet würde.

Vorsorglich wies der Antragsteller darauf hin, dass ein Landesschiedsgericht nicht die Entscheidungen eines anderen aufheben könne „Sollten Sie“ - adressiert an den Vorsitzenden des entscheidenden Schiedsgerichts - „über diese Rechtskenntnisse nicht verfügen, ist es sicherlich angebracht, ihre Rechtskenntnisse aufzufrischen“.

Auf das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen.

#### A.

Der Antrag ist als Anordnungsantrag statthaft und in der in der Beschlussformel zum Ausdruck gebrachten Form begründet. Die weitergehenden Anträge sind abzuweisen.

1. Die Klärung der Berechtigung zur Ausübung der satzungsmäßigen Mitgliedsrechte stellt sich angesichts des Bestreitens seiner Rechte für einen Bezirksvorsitzenden als unmittelbar klärungsbedürftig dar, da er in dieser Funktion nahezu jeden Tag für die Partei tätig werden muss. Nicht zu verkennen ist der Zusammenhang des Bestreitens der Mitgliedsrechte mit dem am Samstag, den 08. 02. 2003 in D. angesetzten Bezirksparteitag. Ohne entsprechende Anordnung ist die Ausübung des Rechts des Antragstellers aufgrund des Bestreitens der Mitgliedschaft durch den Bundesverband und die Parteiorgane erheblich gefährdet und dies könnte deshalb ohne schiedsgerichtliche Anordnung zu einer anderweitig nicht auszugleichenden Rechtsbeeinträchtigung führen. Deshalb ist Eilbedürftigkeit und damit ein notwendiger Anordnungsgrund gegeben.
2. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner meint, eine längere Frist zur Stellungnahme eingeräumt bekommen zu müssen. Obwohl § 29 der Schiedsgerichtsordnung in Zweifelsfragen auf die Zivilprozessordnung verweist, dürfte es richtig sein, dass das Institut der einstweiligen Anordnung nach § 25 der Schiedsgerichtsordnung nicht als einstweilige Verfügung im Sinne der Zivilprozessordnung zu verstehen ist, wonach eine vorläufige Regelung u. U. auch ohne Anhörung des Gegners erfolgen kann. Deshalb hat das erkennende Schiedsgericht bei Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen immer die Anhörung des Antragsgegners praktiziert. Es würde jedoch Sinn eines einstweiligen Verfahrens widersprechen, müsste sich die Frist zur Stellungnahme etwa auf die Zweiwochenfrist des § 16 SchGO belaufen. Vielmehr spricht der Mechanismus des § 25 Abs. 2 SchGO dafür, dass die Frist den Umständen entsprechend kurz gefasst werden kann, weil der Antragsgegner - neben dem Antragsteller - die Möglichkeit der Anrufung des gesamten Schiedsgerichts innerhalb der 14-Tage-Frist hat. Könnte ein Schiedsgericht keine den Umständen angemessene kurze Frist vorgeben, müsste es eventuell entgegen der Rechtsstaatsidee vollendete Tatsachen in Kauf nehmen. Deshalb kann auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach der VwGO, nach der der Antragsgegner angehört werden muss (s. Eyermann, VwGO-Kommentar, 2000, Rn. 55 zu § 123), ausnahmsweise von einer Anhörung abgesehen werden (BVerfGE 9, 89, 98; VGH Mannheim, VBIBW 1999, 265), was das Gericht erst recht

berechtigt, bei doch gewährter Anhörung eine der Sache angemessene kurze Frist vorzugeben. Die Berufung auf den „Wesensgehalt des Grundgesetzes“ bei angeblich unzulänglicher Fristgewährung ist abwegig, schon weil es im einstweiligen Verfahren nur um eine vorläufige Entscheidung über die Rechtslage geht, die in einem Hauptsacheverfahren wieder revidiert werden kann. Insofern ist der Konflikt zwischen Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz) und Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör) in „praktischer Konkordanz“ aufgelöst.

## B.

Bei der Abwägung der in Betracht zu ziehenden Rechtspositionen, wie sie bei Entscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung üblicherweise vorzunehmen ist, ist aufgrund einer summarischen Bewertung der Rechtslage auf die Frage der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens abzustellen und dies mit der Beeinträchtigung der jeweiligen Rechtspositionen in Relation zu stellen, wenn das Hauptsacheverfahren anders ausgehen sollte als die Entscheidung nach der einstweilige Anordnung.

## I.

Die summarische Einschätzung der Rechtslage spricht überwiegend dafür, dass der Antragsteller im rechtshängigen Hauptsacheverfahren, bei es um die Feststellung seiner Mitgliedschaft geht, zumindest insoweit obsiegen dürfte, als davon auszugehen ist, dass die nachgeschobene Rechtsbehelfsbelehrung des kommissarischen Schiedsgerichts vom 28. 11. 2002 nichtig ist und damit die Entscheidung des kommissarischen Schiedsgerichts vom 21. 10. 2002 noch nicht in formeller Rechtskraft erwachsen ist.

1. Für diese Annahme spricht schon der formale Grund, weil diese nachgeschobene Rechtsbehelfsbelehrung nicht von einem Mitglied des Schiedsgerichts, sondern von dem unzuständigen Leiter der Geschäftsstelle unterschrieben worden ist. Soweit das Gesetz, wie etwa § 117 VwGO, zu einer Rechtsbehelfsbelehrung im Urteil verpflichtet, ist diese Bestandteil des Urteils und muss deshalb von den Richtern unterschrieben werden (s. Eyermann, a.a.O., Rn. 13a zu § 117). Insoweit weicht allerdings die VwGO von § 313 ZPO ab, nach der die Rechtsbehelfsbelehrung nicht Bestandteil des Urteils ist und daher ihr Unterlassen weder die Wirksamkeit des Urteils beeinträchtigt, noch die Beschwerdefristen verlängert (vgl. Baumbach / Lauterbach, ZPO-Kommentar, Rn. 51 zu § 313). Da jedoch § 26 SchGO das Laufen der Beschwerdefrist von der Rechtsbehelfsbelehrung abhängig macht, ist im Zweifel davon auszugehen, dass trotz des generellen Bezugs in § 29 SchGO auf die ZPO in materieller Hinsicht bei § 26 SchGO eine Anwendung des VwGO-Rechts geboten ist. Der Fehler der mangelnden richterlichen Unterschrift unter die nachgeschobene Rechtsbehelfsbelehrung mag nachträglich mit Wirkung ex-tunc geheilt werden (vgl. Eyermann, a.a.O., Rn. 7 zu § 118). Zurzeit ist jedoch diese mögliche Heilung noch nicht eingetreten, so dass insoweit die Rechtsbehelfsbelehrung aus formalen Gründen keine Rechtswirkung entfaltet.
2. In materieller Hinsicht ergibt sich die Nichtigkeit zumindest insoweit, als mit dem Verweis auf die staatliche Gerichtsbarkeit als quasi-parteiinterner Berufungsinstanz, eine Rechtsbehelfsbelehrung vorgenommen worden ist, die in der Schiedsgerichtsordnung nicht vorgesehen ist und im Widerspruch zu § 10 Abs. 5 Satz



- 2 des Parteiengesetzes steht, wonach das Rechtsmittel in einem Parteiausschlussverfahren gegen eine erstinstanzliche Entscheidung zu einem parteiinternen Schiedsgericht erfolgen muss. Davon geht auch § 26 SchGO aus, in dem vom „zuständigen Schiedsgericht“ die Rede ist, an das die Beschwerde zu erfolgen hat, wobei dieses zuständige Schiedsgericht gemäß § 10 Abs. 1 a) SchGO das Bundesschiedsgericht und nicht die staatliche Gerichtsbarkeit darstellt. Da demnach die nachgeschobene Rechtsbehelfsbelehrung rechtsirrig gegeben worden ist, war der belehrte Antragsteller nicht verpflichtet, ihr Folge zu leisten (s. Eyermann, a.a.O., Rn. 15 zu § 58). Zwar könnte eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung im Grundsatz jederzeit berichtigt werden (Eyermann, a.a.O., Rn. 16 zu § 58). Da aber eine derartige Berichtigung im vorliegenden Fall bis dato noch nicht erfolgt ist, ist noch von der Existenz der rechtsirrigen und im Zweifel nichtigen Rechtsbehelfsbelehrung auszugehen.
3. Deshalb ist davon auszugehen, dass über den Einspruch des Antragstellers gegen seinen Parteiausschluss noch nicht wirksam durch das nach Schiedsgerichtordnung vorgesehene Bundesschiedsgericht entschieden ist und somit der Suspensiveffekt seines Rechtsbehelfs noch wirkt, mit der Folge, dass der Antragsteller - noch - als Mitglied der Partei anzusehen ist.
  4. Dieser möglichen Feststellung im rechthängigen Hauptsacheverfahren steht die materielle Rechtskraft (*res judicata*) des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses, worauf sich die Stellungnahme des Antragsgegners sicherlich bezieht, mit der der Parteiausschluss ausgesprochen worden ist, im vorliegenden Fall nicht entgegen. Die Feststellungsklage im Hauptsacheverfahren kommt mit der materiellen Rechtskraft (vgl. § 322 ZPO) nicht in Konflikt, weil es im Hauptsacheverfahren nicht um die Nachprüfung der Entscheidung vom 21. 10. 2002 des kommissarischen Schiedsgerichts durch das Schiedsgericht NRW geht, sondern wahrscheinlich allein um die Frage, ob diese Entscheidung *formell* rechtskräftig ist (vgl. § 705 ZPO). Diese formelle Rechtskraft ist nur dann gegeben, wenn die Entscheidung nicht mehr angefochten werden kann. Diese formelle Anfechtbarkeit dürfte jedoch im vorliegenden Fall aufgrund der Nichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung noch gegeben sein.
  5. Der Streit um das Vorliegen der materiellen Rechtskraft kann zumindest bei unwirksamen Urteilen im Wege der Feststellungsklage geklärt werden (vgl. Baumbach a.a.O., Rn. 18 zur Übers. § 300). Dies dürfte dementsprechend auch beim Streit um das Vorliegen der förmlichen Rechtskraft gelten, zumal seit der Entscheidung des Reichsgerichts in: RGZ 147, 27, 29 anerkannt ist, dass beim Streit um die Reichweite eines Urteils Feststellungsklage erhoben werden kann. Im vorliegenden Fall ist mit ziemlicher Sicherheit davon auszugehen, dass das staatliche Gericht, wäre der Antragsteller dieser rechtsirrigen Rechtsbehelfsbelehrung des kommissarischen Schiedsgerichts gefolgt, aus dem formalen Grunde recht gegeben hätte, dass der Verweis auf die staatliche Gerichtsbarkeit in der Parteisatzung nicht vorgesehen ist und mit dem zwingenden Erfordernis von § 10 Abs. 5 Satz 2 des Parteiengesetzes nicht im Einklang steht. Hätte sich das staatliche Gericht wider Erwarten als parteiinternes Schiedsgericht geriert, läge ein Fall vor, der dem Beispielsfall für ein nichtiges Urteil entspricht, wie etwa ein Urteil im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welches zur streitigen Zivilgerichtsbarkeit gehörte (vgl. BGHZ 29, 223 ff., allerdings strittig). Auch ein sog. Instanzvorgriff ist ein Beispielsfall eines nichtigen Urteils (vgl. BPatG GRUR 85, 219) und wäre dem hier

vorliegenden Fall vergleichbar, wenn das staatliche Zivilgericht, wie nach der rechtsirrigen Rechtsbehelfsbelehrung gewollt, in der Sache entschieden hätte.

Damit ist davon auszugehen, dass der Antragssteller im Hauptsacheverfahren zumindest in dem hier maßgeblichen Teil obsiegen wird.

## II.

Die jeweilige vom Schiedsgericht einzuschätzende Schadensbilanz dürfte bei einem vom Tenor der einstweiligen Anordnung abweichenden Erkenntnis im Hauptsacheverfahren in etwa jeweils gleich ausfallen: Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass der Parteiausschluss wirksam geworden ist, dann sind nämlich die möglichen Folgen in etwa genau so gewichtig wie im umgekehrten Fall, dass die einstweilige Anordnung zurückgewiesen, der Antragsteller als Kläger im Hauptsacheverfahren aber Recht bekommen würde. In beiden Fällen könnten Beschlüsse der Partei angefochten werden, sofern es entsprechend der Judikatur zum Vereinsrecht auf die Mitwirkung des Nichtberechtigten oder den unzulässigen Ausschluss des Berechtigten bei der jeweiligen Beschlussfassung ankommen sollte. In gleicher Weise sind Heilungsmöglichkeiten denkbar (etwa Nichtanfechtung rechtswidriger, aber nicht nichtiger Beschlüsse).

Aufgrund der Gleichheit der Schadensbilanz kommt es zur Begründung der einstweiligen Anordnung hauptsächlich auf die vorläufige Einschätzung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren an.

## C.

Dem Hauptantrag und den anderen Anträgen des Antragstellers kann jedoch nicht gefolgt werden, da die Entscheidung über diese Anträge das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens unzulässig vorwegnehmen würde und diese Entscheidung auch zur Klärung der vorläufigen Rechtslage - und nur dies kann im vorläufigen Verfahren begehrt werden - nicht erforderlich ist. Ob die anzunehmende Rechtswidrigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung des kommissarischen Schiedsgerichts die Unwirksamkeit des Schiedsspruchs insgesamt zur Folge hat, muss im Hauptsacheverfahren geklärt werden, sofern insoweit nicht in der Tat zumindest die materielle Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils (§ 322 ZPO) einer entsprechenden Erkenntnis im Hauptsacheverfahren entgegensteht. Für das einstweilige Verfahren genügt es, vom Fortbestehen des Suspensiveffekts des Rechtsbehelfs des Antragstellers und damit davon auszugehen, dass die formelle Rechtskraft im Sinne von § 705 ZPO noch nicht eingetreten ist und somit der Antragsteller noch als Mitglied mit vollen Rechten und Pflichten angesehen werden muss.

Die vom Hilfsantrag abweichende Formulierung der Beschlussfassung entspricht der Standardformulierung der staatlichen Gerichtsbarkeit in derartigen Verfahren und ist deshalb als im eigentlichen Interesse des Antragstellers liegend anzusehen.

**D.**

Gemäß § 27 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung ist das Verfahren kostenfrei. Von der Anordnung einer Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SchGO wird abgesehen, da keine einschlägigen Gründe vorgetragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung jeder Verfahrensbeteiligte binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht beantragen.

Bonn, 07. 02. 2003

gez. Josef Schüßlburner  
- Vorsitzender –

Nachtrag: Entscheidung hat sich aufgrund des Parteiaustritts des Klägers erledigt.

**Nichtamtliche Zusammenfassung der in der Entscheidung behandelten Rechtsfragen:**  
**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung; gerichtliche Legitimierung eines an sich nicht zuständigen Parteimitgliedes zur Einberufung bei Nichthandeln des eigentlich Verpflichteten; Kriterien der schiedsgerichtlichen Fristbemessung; Erfüllung des Erfordernisses der Glaubhaftmachung einer umstrittenen Behauptung im Sinne von § 294 ZPO im schiedsgerichtlichen Verfahren bei Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung; vom Antrag abweichende Tenorierung zugunsten des Antragstellers, die zum Zwecke der besseren Durchsetzbarkeit im Interesse des Antragstellers liegt**

**3 S/2003**

## **B e s c h l u s s**

In dem Verfahren

des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Orts-Kreisverbandes R., Herrn NN, R. und von neun weiteren Mitgliedern

- Antragsteller -

gegen

den Orts-Kreisverband R., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn N.N, R.

- Antragsgegners -

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

erlässt das Landesschiedsgericht

aufgrund der Eilbedürftigkeit gemäß § 25 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung durch den Vorsitzenden folgende

### **einstweilige Anordnung:**

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, bis Mittwoch, den 19. März 2003 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Orts-Kreisverbandes unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 12 Abs. 2 der Satzung unter Aufnahme der mit Antrag vom 24. 01. 2003 beantragten Tagesordnungspunkte, insbesondere Abwahl des derzeitigen Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes des Kreis-Ortsverbandes R., einzuladen.

2. Bei Verstreichen dieser Frist ist der 2. Vorsitzende ab Samstag, den 22. März 2003, mangels Zugangs der Einladung berechtigt, die Einladung unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 12 Abs. 2 der Satzung vorzunehmen oder durch den Vorstand des Bezirks M. vornehmen zu lassen.

### Gründe:

Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 27. 02. 2003 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Orts-Kreisverbandes gestellt und beantragen,

1. den Vorstand des Orts-Kreisverbandes R. zu verpflichten, die von den Antragstellern gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung umgehend einzuberufen,
2. dem Vorstand des Ortsvereins R. dazu eine kurze Frist zu setzen und
3. bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist Ersatzvornahme in der Weise anzudrohen, dass danach der Vorstand des Bezirksverbandes M. beauftragt und bevollmächtigt wird, die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen.

Die Antragsteller begründen diesen Antrag, dass sie am 27. 01. 2003 ein Schreiben vom 24. 01. 2003 dem Vertreter des Antragsgegners persönlich übergeben haben, mit dem sie beantragt haben, gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung bis zum 19. 02. 2003 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten soll:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Zählkommission
3. Abwahl des jetzigen Vorstandes des Orts-Kreisvorstandes R. wegen Inaktivität
4. Neuwahl des Vorstandes des Orts-Kreisvorstandes R.
5. Verschiedenes.

Da der Orts-Kreisverband über 39 Mitglieder verfügt, sei bei Unterstützung des Antrags durch zehn Mitglieder die satzungsmäßigen Voraussetzungen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gegeben.

Dem Antragsgegner ist der Schriftsatz der Antragsteller am 03. 03. 2003 per Fax mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10. 03. 2003 übermittelt worden. Gleichzeitig wurde er per E-Mail auf die Fax-Übermittlung hingewiesen. Außerdem wurden den Parteien der Entwurf der vorliegenden einstweiligen Anordnung mit der Frage übermittelt, ob man sich nicht angesichts des bevorstehenden Landesparteitages auf die Durchführung einer gewöhnlichen Mitgliederversammlung verständigen könne, bei der auch die für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragten Tagesordnungspunkte aufgenommen werden könnten. Den Parteien wurde Frist zu einer Stellungnahme bis 11. März 2003, 18 Uhr eingeräumt. Der Vertreter des Antragsgegners hat per E-Mail geantwortet, dass nur fünf Unterschriften vorgelegt worden seien und damit den Anforderungen nicht entsprochen worden sei. Er kündigte die Übermittlung einer Stellungnahme per Fax an, welche jedoch bis zur vorgegebenen Zeitpunkt nicht erfolgt ist; er hat dann telefonisch mitgeteilt, dass er selbst keine Zeit habe und ein anderes Parteimitglied mit der Prozessführung beauftragen wolle.

Das Parteimitglied N.N. hat per Fax-Schreiben vom 12. 03. 2003 versichert, dass der mit Herrn NN das Antragsschreiben mit 10 Unterschriften am 27. 01. 2003 um 20.30 Uhr

persönlich an die Ehefrau des Vertreters des Antragsgegners übergeben habe. Es sei damals nicht absehbar gewesen, dass sich das Verfahren verzögern würde, so dass auch die Durchführung einer Delegiertenwahl hätte beantragt werden sollen.

Auf das weitere Vorbringen wird Bezug genommen.

#### A.

Der Antrag ist als Anordnungsantrag statthaft und in der in der Beschlussformel zum Ausdruck gebrachten Form aufgrund des Vortrags der Antragsteller auch begründet.

Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass sich der Vertreter des Antragsgegners noch eine Äußerung angekündigt hat, welche jedoch nicht fristgerecht erfolgt ist, zumal eine entsprechende Anordnung u. U. sogar ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen werden könnte.

#### I.

Die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind gegeben, wenn der Antrag vom 24. 01. 03 tatsächlich von zehn Mitgliedern unterstützt worden sein sollte, weil dann bei 38 Mitgliedern das erforderliche Quorum von 1/5 der Mitglieder gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe b) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Satzung erreicht gewesen ist. Dies wird vom Antragsgegner bestritten, jedoch wird vom Antragsteller und vom Zeugen N.N. die Übergabe des Antrags bei Anfügung von zehn Unterschriften versichert. Dies muss in einem Verfahren der Parteischiedsgerichtsbarkeit als Erfüllung des Erfordernisses der Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügen, da eine Versicherung an Eides Statt im Zweifel nicht verlangt werden kann. Im Übrigen ginge eine „non liquet“ nicht unbedingt zu Lasten der Antragsteller, da aufgrund des bevorstehenden Parteitag des Landesverbandes am 6. April 2003 wegen der insofern fortgeschrittenen Zeit ohnehin die Einberufung einer - im Zweifel außerordentlichen - Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 2 a) der Satzung geboten ist, wobei allerdings dahingestellt bleiben muss, ob diese Mitgliederversammlung ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b) dieses Paragraphen schiedsgerichtlich erzwungen werden könnte.

Die übrigen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 b) der Satzung sind unstrittig gegeben. Sie sind äußerst formeller Art und beschränken sich auf die Voraussetzungen: Forderung durch mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe durch schriftliches Begehren. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist plausibel vorgetragen. Die Antragsteller würden aller Wahrscheinlichkeit nach trotz des bestrittenen Zugangs von 10 Unterschriften in einem Hauptsacheverfahren obsiegen.

## II.

Wegen des bevorstehenden Landesparteitages besteht der notwendige Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der Antragsgegner hatte genügend Zeit zur Stellungnahme. Er hätte aus Zeitmangel die Beauftragung eines anderen Parteimitglieds schon früher vornehmen können. Dieser Zeitmangel, der sicherlich beruflich begründet ist, lässt bezweifeln, ob es ohne schiedsgerichtliche Intervention zur – unabhängig vom vorliegenden Antrag – gebotenen Einberufung einer Mitgliederversammlung kommen wird.

Die im Tenor ausgesprochene Frist ist so bemessen, dass noch gegebenenfalls eine Beschlussfassung des Vorstandes zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, wie die Wahl von Delegierten zum Landesparteitag aufgenommen werden könnte. Die Frist konnte aber gerade wegen des Landesparteitages nicht zu großzügig bemessen werden, da eventuell eine zweite Einladung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ergehen muss, wobei die dann anzusetzende Mitgliederversammlung noch in einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Landesparteitag durchgeführt werden muss.

Zur Wahrung der weitgehenden Autonomie der Orts-Kreisverbandsebene wird nicht zwingend die beantragte „Ersatzvornahme“ durch die Bezirksebene für erforderlich gehalten, weshalb abweichend vom Antrag auch dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden als Hauptantragsteller diese Möglichkeit eingeräumt werden soll. Dieser Ausspruch steht nicht im Verhältnis eines Aliud, sondern ist bei angemessener Interpretation des Antrags in diesem enthalten und dürfte bei Einräumung der beantragten Möglichkeit der Einschaltung der Bezirksebene dem Willen der Antragsteller entsprechen.

## B.

Gemäß § 27 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung ist das Verfahren kostenfrei. Von der Anordnung einer Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SchGO wird abgesehen, da keine einschlägigen Gründe vorgetragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung jeder Verfahrensbeteiligte binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht beantragen.

Bonn, 12. 03. 2003

gez. Josef Schüßlburner  
- Vorsitzender -

Nachtrag: Entscheidung ist nicht angefochten; daher bestandskräftig.

## **Allgemeiner Nachtrag**

### **Politische Bewertung der Schiedsgerichtstätigkeit nach über zehn Jahren**

Vorstehend sind die maßgeblichen Entscheidungen des NRW-Schiedsgerichts der sog. „Schill-Partei“ ersichtlich und zwar in der Fassung, wengleich weitgehend anonymisiert (wie dies auch bei öffentlicher Bekanntmachung von Entscheidungen staatlicher Gerichte der Fall ist), wie sie parteiintern vor bereits über 10 Jahren veröffentlicht worden waren, nämlich mit jeweils zusammenfassendem „nichtamtlichen“ Vorspann. Dem ist am Ende jeder Entscheidung jeweils ein Nachtrag hinsichtlich des weiteren Schicksals der Entscheidung hinzugefügt: Keine dieser Entscheidungen ist angefochten worden! Eine nicht nur juristisch, sondern auch politisch bedeutendere Entscheidung hat sich durch Austritt des klagenden Mitglieds erledigt.

Es ist schwer zu sagen, ob das Ausbleiben einer Anfechtung der Entscheidungen an der Überzeugungskraft der schiedsgerichtlichen Ausführungen gelegen hat oder auch daran, daß aller Wahrscheinlichkeit eine Anfechtung zum Bundesschiedsgericht aufgrund der Unzulänglichkeiten des Parteiapparats auf sich hätte warten lassen. Immerhin hätten die meisten der Entscheidungen wie Vorbescheid des Vorsitzenden oder die vorläufigen Entscheidungen (Eilentscheidung) noch zum Landesschiedsgericht selbst angefochten werden können, was aber nicht geschehen ist, so daß die Mitglieder des Landesschiedsgerichts davon überzeugt sein konnten, daß sie die Sache gut gemacht haben. Immerhin hat dieses Parteigericht etwa neun Monate gut funktioniert und die Mitglieder des Gerichts, insbesondere der Vorsitzende waren wohl die am meisten beschäftigten Parteimitglieder des Landesverbandes. Deren schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind innerhalb eines halben Jahres (!) ergangen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß dies nicht sämtliche Entscheidungen des NRW-Schiedsgerichts der genannten Partei waren, sondern nur die rechtlich herausragenden. Bei einer Würdigung des Schiedsgerichts ist noch zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit eines Schiedsgerichts sich nicht auf die Abfassung und Bekanntmachung der Beschlüsse erschöpft, sondern damit zahlreiche vorbereitende Schritte erforderlich sind. Möglich war die Entscheidungstätigkeit ohnehin nur aufgrund der elektronischen Medien, die Abstimmungen der Mitglieder des Schiedsgerichts weitgehend ohne Zusammenkunft möglich gemacht haben. Insofern kann zumindest positiv festgehalten werden, daß die neuen Medien (E-Mail, Internet) Parteineugründungen erleichtern, weil man damit mit „schlankeren“ Strukturen arbeiten kann.

Eine Veröffentlichung der Entscheidungen einer mittlerweile untergegangenen Partei - dies ist die mehr rechtliche Motivation einer Veröffentlichung - ergänzt die mittlerweile allgemein einsehbaren Schiedsgerichtsentscheidungen etablierter politischer Parteien (unter Einschluß der bundesdeutschen SED-Fortsetzung)

<http://www.pruf.de/sammlung-partei-schiedsgerichtsurteile.html>

und kann zur politischen Bildung jenseits der vom staatsbürgerlichen Unterricht erzeugten Illusionen beitragen.

Damit ist der eigentliche, nämlich politische Zweck der Veröffentlichung angesprochen: Den kundigen Lesern, die hinter dem juristischen Vokabular der Schiedsgerichtsentscheidungen sicherlich die erheblichen innerparteilichen Spannungen einer neu gegründeten Partei erahnen, sollte die Lektüre dieser Entscheidungen jenseits eines juristischen Interesses vor allem die Erkenntnis vermitteln, mit welchen erheblichen Schwierigkeiten eine



Parteineugründung verbunden ist. Neuen Parteien fehlen in Parteibüros beschäftigte und von der Partei finanzierte hauptamtliche Mitarbeiter, die sich ganztags und rechtzeitig im Interesse der Partei(-führung) darum kümmern können, daß fragwürdige Mitglieder, die sich in allen Parteien finden, sich aber von neuen Parteien besonders angezogen fühlen, keinen zu großen Schaden verursachen und daß organisatorischen Maßnahmen wie Einladungen rechtzeitig und korrekt erstellt und Parteiveranstaltungen sinnvoll vorbereitet und durchgeführt werden. Damit zeichnet sich allerdings schon - was dann wohl unvermeidbar ist - die Wirkungsweise des „ehernen Gesetzes der Oligarchie“ ab, welches *Robert(o) Michels* in seinem Hauptwerk *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens* von 1911 lehrreich beschrieben hat. Eine Parteineugründung rechtfertigt sich im Allgemeininteresse letztlich schon deshalb, diesem Gesetz im Interesse des Demokratieerhalts entgegenzuwirken, wie dies *Michels* seinerzeit selbst empfohlen hatte (bevor er dann als ehemaliges Mitglied der deutschen Sozialdemokratie zum Bewunderer des italienischen Faschismus mutiert ist, was aber eine durchaus nicht abwegige Entwicklung war).

Aufgrund des etablierten und letztlich mit staatlichen Mitteln (Wahlkampfkostenerstattung etc.) mitfinanzierten hauptamtlichen Parteiapparats treten Parteischiedsgerichte bei etablierten Parteien verhältnismäßig selten in Erscheinung, bei neuen Parteien müssen sie zum großen Teil den unzulänglich etablierten Parteiapparat ersetzen, wozu sie naturgemäß nicht wirklich in der Lage sind, da die „Judikative“ letztlich nicht fehlende oder unzulängliche „administrative“ und politische Funktionen ersetzen kann. Selbstverständlich werden die Mitglieder des Schiedsgerichts auch zur außergerichtlichen Streitschlichtungen herangezogen, was sie in die problematische Situation bringt, als befangen angesehen zu werden oder sich selbst so einstufen zu müssen, wenn die Schlichtung nicht erfolgreich war und sie dann als Mitglieder des Schiedsgerichts mit den Streitfragen förmlich befaßt werden.

Die zahlreichen Entscheidungen nur des Landesverbandes NRW der Partei Rechtsstaatlicher Offensive innerhalb nur eines halben Jahres sprechen Bände! Es verwundert daher wohl nicht, daß es danach mit dem Landesverband NRW und mit der Partei insgesamt bald zu Ende ging, wengleich sie die Agonie noch mehrere Jahre hinzog.

[http://de.wikipedia.org/wiki/Partei\\_Rechtsstaatlicher\\_Offensive](http://de.wikipedia.org/wiki/Partei_Rechtsstaatlicher_Offensive)

Die besondere kuriose Problematik der Partei Rechtsstaatlicher Offensive besteht dabei wohl darin, daß zahlreiche ihrer Mitglieder zu glauben schienen, durch (schieds-)gerichtliche Auseinandersetzung würde der Rechtsstaatsidee gedient, während dies der Weg in die totale Politikunfähigkeit darstellte. Damit verkörperte die „Schillpartei“ allerdings wahrhaft den „Bundesrepublikaner“: Auch dieser meint, nach „Karlsruhe“ gehen zu müssen, um etwa eine sinnvolle Währungspolitik zu erstreiten (eine totale Verkennung der Möglichkeiten selbst eines Verfassungsgerichts) statt endlich in seinem Eigeninteresse eine wirkliche Oppositionspartei zu wählen und sich bei dieser zu engagieren, wie dies doch Demokratie mit freiem Wahlrecht und Vereinigungsfreiheit nahelegt!

Warum aber sieht der Bundesdeutsche nicht im demokratischen Wahlakt und in der Partizipation bei alternativen Parteien die Lösung politischer Probleme, die er sich von etablierten Parteien nicht mehr erhofft, sondern „geht nach Karlsruhe“, um eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen, die „es richten“ soll? Nun: Die beschriebenen gewissermaßen natürlichen Schwierigkeiten einer Parteineugründung werden im bundesdeutschen Kontext einer mit ideologischen Extremismusvorwürfen das politische und vor allem auch innerparteiliche Klima vergiftenden Verfassungsschutzdemokratie erheblich

potenziert und deshalb gehen Parteineugründung von vornherein mit der Gefahr des Scheiterns schwanger und werden für den Wähler und ein mögliches Parteimitglied unattraktiv (gemacht). Der Inlandsgeheimdienst beeinflusst in der Sonderwegsdemokratie Bundesrepublik Deutschland die innerparteiliche Meinungsbildung und Auseinandersetzungen einer neuen Partei bereits, eher er überhaupt förmlich in Aktion treten muß. Denn das staatliche Primitivvokabular, wie „Rechtsextremismus“ bestimmt bereits, wer bei der neuen Partei Mitglied werden kann oder bei der Partei etwas werden kann. Da ein „Rechtsextremist“ von bundesdeutschen (Links-)Demokraten in einer Weise eingestuft wird, wie ein Rassist die Angehörigen einer als minderwertig angesehenen Rasse einstuft, kann ein ehemaliges Mitglied einer vom Inlandsgeheimdienst beobachteten und amtlich diffamierten Oppositionspartei auch nicht vorbringen, daß er seine Auffassung geändert hätte oder in seiner früheren Partei schon versucht hätte, eine „gemäßigte“ Agenda durchzusetzen. Derartige „Bewertungen“ von Geheimdiensten und Linksdemokraten werden dann für die Parteiführung einer neuen Partei, die nicht „rechts“ sein will, zum Dogma, ohne sich damit auseinanderzusetzen, daß es hier um staatlichen Begriffsschrott zum Zwecke der Ausschaltung politischer Opposition geht.

Aus diesem Grunde fehlt neuen Parteien von vornherein nötiges und durchaus fähiges Personal und so viele Leute, welche parteipolitisch aktiv werden, gibt es dem Eindruck der staatlichen Gemeinschaftskunde zuwider gar nicht. Wenn sich dann doch eine befähigte Person durchsetzt, drohen Abwahlverfahren und dergleichen, d.h. die Parteischiedsgerichte treten in Aktion!

<http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/peter-muench-hessen-afd-will-vorstandsmitglied-des-amtes-entheben-13293516.html>

Dementsprechend lastet ohnehin automatisch auf neuen Parteien, die auf der rechten Seite des politischen Spektrums angesiedelt sind (was ihr Führungspersonal dann in der Regel bestreitet und sich damit von vornherein in eine politisch todbringende Defensivposition bringt), aufgrund der bundesdeutschen Zivilreligion und der - auch internationalen - Machtinteressen, welche diese mit den Instrumenten eines umfassenden Parteiersatzverbotssystems exekutierten Quasi-Staatsreligion mit ihrer anti-rechts Dämonologie tragen, der Vorwurf der „Wiederbetätigung“ (im österreichischen Sinne). Damit werden Sperrwirkungen der ohnehin demokratietheoretischen problematischen Sperrklauseln des Wahlrechts ins Unüberwindliche erhöht

S. dazu die Ausführungen des Verfassers zu den Sperrklauseln des Wahlrechts:

**Wahlrechtskritik 1. Teil: Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=102> und

**Teil 2: Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

Deshalb ist die Gründungsfreiheit von Parteien, die zur Überwindung des „ehernen Gesetzes der Oligarchie“ (*Robert Michels*) im Interesse des allgemeinen Demokratieerhalts von zentraler verfassungspolitischer Bedeutung ist, in der Bundesrepublik Deutschland *realiter* nahezu zur Wirkungslosigkeit verkümmert. Zumindest dort, wo im Interesse der Demokratie in Deutschland, insbesondere zur Herbeiführung des repräsentativen Charakters des deutschen Parlamentarismus die Gründungsfreiheit von Parteien einen besonderen verfassungspolitischen Rang einnehmen sollte, nämlich bei einer Parteineugründung von rechts, welche der Tendenz zur Etablierung einer Mitte als Obrigkeit entgegenwirkt

S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Politische Mitte als Obrigkeit - Rückgewinnung des Demokratischen durch Etablierung einer politischen Recht**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=74>

Demgegenüber werden Parteineugründungen von links im sozialisierten Rundfunksystem

S. zu diesem Machtinstrument etablierter politischer Kräfte, welches grundsätzlich der Parteineugründung und damit der Demokratieförderung entgegenwirkt, den Beitrag des Verfassers: **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

erforderlichen Falles künstlich hoch gesendet, wie dies zuletzt bei den sog. „Piraten“ zu beobachten war und immerhin den „Grünen“ als der bislang einzigen nicht-lizenzierten Partei zum Etablieren verholfen hat, aber auch das Überleben der SED als bundesdeutsche Linkspartei abgesichert hat, während alle anderen Versuche auf dem Parteienfriedhof Bundesrepublik geendet haben. Damit wirkt sich durch das sog. „öffentlich-rechtliche Rundfunksystem“ auch die zugunsten der politischen Linken etablierte Verfassungsschutzpolitik aus.

S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

Neue Parteien auf der rechten Seite des politischen Spektrums müssen deshalb im Interesse etablierter politischer Kräfte (und der „internationalen Gemeinschaft“) dann nicht mehr durch ein (alliiertes) Lizenzierungssystem verhindert oder durch ein an dessen Stelle getretenes Parteiverbot

S. dazu die Serie **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**, in die am besten deren 11. Teil einführt: **Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=91>

daneben kann mit der **Einführung** (verfaßt nach Onlinestellung des 13. Teils) begonnen werden: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=102>

mit „ewiger“ Wirkung ausgeschaltet werden, sondern die Vorwirkungen und knifflig eingefädelteten Auswirkungen der exzeptionellen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption mit ihrem jederzeit zur (inner- und außerparteilichen) Diffamierung einzusetzenden Ideologievokabular, welches als allgemeines Zensurinstrument wirkt,

S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“. Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

führen dann zur Selbsterledigung dieser Parteien, deren Anhängern dann meist zu spät klar wird, woran dies liegen könnte: Sie haben durch eine Abgrenzungsmanie „gegen rechts“ hinreichend Argumente produziert, mit denen sie sich unter Nachwirkung früherer Geheimdienstberichterstattung als Parteiverbotsvorwirkung selbst erledigen, weil sich die

Abgrenzungsschwadronage letztlich gegen sie selbst richtet. Als der Parteivorsitzender *Markus Wagner*

[http://de.wikipedia.org/wiki/Markus\\_Wagner\\_%28Politiker%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Markus_Wagner_%28Politiker%29)

schließlich explizit eine FPÖ-ähnliche Politik anstrebte, war es für die Partei Rechtsstaatlicher Offensive schon zu spät und sie ging mit anderen Parteigründungsversuchen den Weg zum Parteienfriedhof Bundesrepublik. Auf der Strecke bleibt dann der repräsentative Charakter des bundesdeutschen Parlamentarismus, weil die etablierten Parteien, bei denen das von *Robert Michels* formulierte Gesetz

[http://de.wikipedia.org/wiki/Ehernes\\_Gesetz\\_der\\_Oligarchie](http://de.wikipedia.org/wiki/Ehernes_Gesetz_der_Oligarchie)

definitiv seine Wirkung zeigt, dann ungestraft eine internationalistische Politagenda durchsetzen können, die gegen die Wünsche wesentlicher Teile des deutschen Volks, wenn nicht gar der Mehrheit gerichtet ist, wie etwa die Übernahme ausländischer Staatsschulden durch die „Eurorettung“ und die Hochideologisierung illegaler Masseneinwanderung zur „bunten Republik“, die den politischen Pluralismus der Deutschen, welcher durch unterschiedliche, politisch konnotierten Farben (wie „Die Grünen“) zum Ausdruck kommt, durch so etwas wie einen Hautfarbenpluralismus multirassistisch ersetzt.

Es ist zu hoffen, daß diese hier nur angedeutete Problematik der bundesdeutschen Demokratie, welche für eine Demokratie erforderlichen Parteineugründungen effektiv im Wege steht, der Partei *Alternative für Deutschland* (AfD), insbesondere deren Führungspersonal, rechtzeitig klar wird. Die Chancen für die AfD stehen sicherlich erheblich besser als dies bei der sog. „Schillpartei“ (mit ihrem problematischen Gründer und erstmaligen Vorsitzenden) der Fall war. Trotzdem sind die Mechanismen, die zum Untergang der „Partei Rechtsstaatlicher Offensive“ geführt haben, auch bei der AfD bereits wirksam,

S. dazu den Beitrag des Verfassers, welche schon vor der noch nicht absehbaren Gründung der AfD verfaßt worden war: **Alternative für Deutschland: Braucht Deutschland eine €-kritische Partei? oder: Wird der parteipolitische Pluralismus abermals am „Kampf gegen rechts“ scheitern?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=77>

insbesondere die Abgrenzung „gegen rechts“, wozu man sich ausgerechnet auch noch auf die Berichterstattung des sog. „Verfassungsschutzes“ beruft („wir sind nicht erfaßt, die „Linke“ jedoch noch irgendwie“), also auf das Hauptinstrument des zunehmend nur „gegen rechts“ gerichteten Parteiverbotsersatzes! Statt zu sagen: Ja wir treten für die Normalisierung der deutschen Demokratie ein - und für die Abschaffung des „Verfassungsschutzes“,

S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Für die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Einleitung 2012 zu: Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei - was ist die Lösung?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=62>

falls er die Normalisierung dieser Demokratie verhindert (was unzweifelhaft der Fall ist), sondern statt dessen dazu führt, daß die Bundesrepublik Deutschland zunehmend als defekte Demokratie eingestuft werden muß.

S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

Zur Verwirklichung einer normalen „liberalen Demokratie des Westens“ (Bundesverfassungsgericht) in der Bundesrepublik Deutschland kann es nämlich nicht nur eine umfassend etablierte Linke geben, bei der sogar die für den Unrechtsstaat „DDR“ hauptverantwortliche SED-identische Nachfolgepartei als legitim akzeptiert wird (um von den Blockparteien nicht zu sprechen), sondern es muß naturgemäß auch eine politische Rechte geben, damit der Freiheitsgrad bundesdeutscher Wahlen gesichert wird und der bundesdeutsche Parlamentarismus endlich einen repräsentativen Charakter erhält, so wie dies der Verfasser in seiner Veröffentlichung zur **Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte**, postuliert hat:



Bonn, im Dezember 2014  
gez. Schußlburner